Betriebsräte-Zeitschrift

Bildungsorgan für die Funktionäre des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

12. Jahrgang
Nummer 2
24. Januar 1931

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes
Erscheint monatlich zweimal • Verantwortlich für die Schriftleitung: Alwin Brandes Berlin
Versandstelle: Verlagsgesellschaft des DMV • Berlin SW 68 • Alte Jakobstraße 148-155

Aus dem Inhalt: **Wirtschaft und Politik:** Dr. K. Mendelsohn: Der Enquete-Bericht über die eisenschaffende Industrie — Ernst B. Weithaas: Zur Ökonomie der Krise — Dr. E. Fränkel: Die neugefaßte Schlichtungsordnung — Tony Sender: Herrn Dietrichs Rezept — **Sozialpolitik:** F. Dewitz: Gefahren der Kohlenoxydgasvergiftungen in Autogaragen — **Arbeiterbewegung:** F. Mellnik: Die RGO und der Ruhrarbeiterkampf — **Bücherbesprechung** — **Chronik des Arbeitsrechts:** Curt Zerche: „Notwendige" Versäumnis von Arbeitszeit § 35 BRG — Annahmeverzug — Betriebsstillegung — **Chronik der Wirtschaft:** Die Konjunktur im Dezember — Fusionen und Interessengemeinschaften — Kartelle und Syndikate — Die Bewegung der Eisenpreise

Wirtschaft und Politik

Der Enquete-Bericht über die eisenschaffende Industrie

Dr. K. Mendelsohn

Der Bericht, den der Enquete-Ausschuß über die eisenschaffende Industrie veröffentlicht hat, ist durch das Verhalten der Schwerindustrie zu einer Sensation geworden. Die Schwerindustrie hat sich zunächst bemüht, das Erscheinen des Berichts überhaupt zu verhindern, und hat nachher in wenig sachlicher Form in einer Pressebesprechung, in Kommuniqués und in zahlreichen Artikeln in ihrer Presse den Bericht angegriffen. Der Bericht, der die Billigung des gesamten Untersuchungsausschusses gefunden hat und auch Unterschriften führender Industrievertreter trägt, enthält eine reiche Materialsammlung über die Betriebsverhältnisse, den organisatorischen Aufbau und die Wirtschaftspolitik der Schwerindustrie, auf die gestützt an der Produktions- und Preispolitik der Schwerindustrie Kritik geübt wird. Diese Kritik zeigt keineswegs eine übermäßige Schärfe, sondern erfolgt in wohlabgewogener Form und liegt in der gleichen Richtung wie die seit langem von der Öffentlichkeit und von den Gewerkschaften gegen die Schwerindustrie gerichteten Vorwürfe.

Als Gesamtbild der Untersuchung ergibt sich, daß die eisenschaffende Industrie, trotz stärkster monopolistischer Organisation und weitestgehender Konzentration der Unternehmungen, schwere Mängel und Unwirtschaftlichkeiten aufweist. Der Bericht schließt mit dem Endurteil ab: „Die schwierigen Bedingungen, unter denen große Teile der deutschen Eisenerzeugung arbeiten, sind nicht von der Konjunktur, sondern vom strukturellen Aufbau der Industrie und daher von dauernd wirksamen Umständen bestimmt." Diese Mängel und Fehler im strukturellen Aufbau der Industrie sind vor allem nach dem Urteil des Enquete-Berichts in der Überkapazität der Produktionsanlagen, der dadurch bewirkten Überkapitalisation der Gesamtindustrie, in Kapitalfehlleitungen der einzelnen Unternehmungen wie in einer unwirtschaftlichen und übersetzten Handelsorganisation zu suchen, ferner in der volkswirtschaftlich äußerst schädlichen Hochhaltung der Inlandspreise, durch die die gesamte deutsche Investitationstätigkeit und industrielle Wettbewerbsfähigkeit schwer betroffen wird.

Der Enquete-Bericht verzichtet auf eine Berechnung oder Schätzung der vorhandenen Kapazität in der Eisenindustrie, da er eine fehlerfreie Feststellung nicht für möglich hält. An Hand der tatsächlichen Leistungsfähigkeit wird festgestellt, daß „der Umfang und das Leistungsvermögen der deutschen Eisenindustrie nach den Schädigungen des Krieges, des Vertrages von Versailles und der ersten Nachkriegsjahre beträchtlich über den Stand im heutigen Deutschland der Vorkriegszeit hinaus auf den des größeren Vorkriegsdeutschlands erhöht wurde". Obwohl die Schwerindustrie durch die Gebietsabtretungen mehr als 30 vH ihrer Erzeugungskraft eingebüßt hatte, war bereits im Jahre 1927 ein Produktionsstand erreicht worden, der bei der Rohstahlerzeugung nur um etwa 5 vH unter der Gesamtproduktion des alten Vorkriegsdeutschlands, also einschließlich der lothringischen, saarländischen und ostoberschlesischen Produktionsbezirke zurückblieb. Im Jahre 1927 wie im Jahre 1913 sind die Produktionsanlagen der deutschen eisenerzeugenden Industrie nach Ansicht der Sachverständigen im vollen Umfange ausgenutzt worden. Da seit 1927 noch eine erhebliche Ausweitung des Produktionsapparats der Schwerindustrie eingetreten ist — worauf bedauerlicherweise der Enquete-

Bericht nicht näher eingeht —, liegt der Schluß nahe, daß die Kapazität der deutschen Eisenindustrie im verkleinerten deutschen Wirtschaftsgebiet und bei verringertem inländischem Eisenverbrauch (Fortfall vor allem der großen Rüstungsindustrie) heute bereits nicht unbeträchtlich über das Leistungsvermögen der Vorkriegszeit hinausgeht. Hierbei muß vor allem immer berücksichtigt werden, daß die Hütten- und Walzwerke der abgetretenen und ausgeschiedenen Gebietsteile nicht stillgelegt wurden, sondern weiter produzieren, gleichfalls ausgebaut wurden und an der Belieferung des deutschen Marktes und der Ausfuhrmärkte mitbeteiligt sind.

Der Enquete-Bericht schildert ausführlich, wie es zu dieser übermäßigen Expansion der Schwerindustrie gekommen ist. Die Gebietsabtretungen haben die betrieblichen Zusammenhänge der deutschen Schwerindustrie weitgehend zerrissen, und die herkömmliche Arbeitsteilung zwischen den Werken an der ehemaligen Westgrenze, die sich vornehmlich auf die Herstellung groben Massenmaterials beschränkten, und der rheinisch-westfälischen Eisenindustrie, die von jeher stärkeren Verfeinerungscharakter trug, vollkommen zerstört. Die einzelnen Großunternehmungen sind durch den Verlust ihrer Werke im abgetretenen Gebiet in ihrem Gesamtaufbau zerstückelt worden. Die Entschädigungsgelder mußten in der Zeit der Inflation sehr rasch investiert werden, wobei zum Teil an Stelle eines organischen Ausbaus der verbliebenen Werksgruppen ein wahlloser Aufkauf und Angliederung von Betrieben erfolgte.

Der eigentliche Ausbau und die Durchrationalisierung der deutschen Schwerindustrie liegt aber erst in späterer Zeit, vor allem in den Jahren 1925 bis 1929. Diese Ausdehnung und Modernisierung ist vorwiegend unter den Interessengesichtspunkten der einzelnen Konzerne und nicht unnter Berücksichtigung der Situation der Gesamtindustrie erfolgt. Das Streben nach möglichst weitgehend in sich geschlossenen Konzernen ist teilweise auf technisch-wirtschaftliche Vorteile, die freilich oft erheblich überschätzt wurden, zurückzuführen. Der Wunsch, „die jeweilige Machtstellung innerhalb der deutschen Eisenerzeugung zu verstärken", also vor allem der Quotenkampf, spielte ferner eine beträchtliche Rolle. Diese Entwicklung führte dahin, daß das „einzelne Unternehmen entgegen der Gesamtsituation des Industriezweiges seinen Anteil an der Erzeugung auch dort verstärkte, wo die Deckung des Bedarfs bei anderen Unternehmungen hätte erfolgen können und bislang auch erfolgt war . . . Das Leistungsvermögen der gesamten Industrie genügte auch vor der vollen Durchführung der Neubauten, um die Bedürfnisse zu decken". Die ganze Entwicklung der letzten Jahre, die übermäßigen Neubauten der Konzerne, die Quotenkämpfe, die Stillegung hochmoderner Werke usw. zeigen anschaulich, „daß die Bedürfnisse der einzelnen Unternehmen mit den Verhältnissen des gesamten Industriezweiges nicht notwendig übereinstimmen".

Es sei hier noch in diesem Zusammenhange auf eine besondere Fehlrichtung des Ausbaus der Produktionsanlagen der Schwerindustrie im letzten Jahrfünft hingewiesen, die der Bericht nur beiläufig streift, die uns aber von großer Bedeutung zu sein scheint, nämlich der forcierte Ausbau von Hochofenwerken und der Thomasstahlgewinnung. Dieser starke Ausbau der Hochofenwerke erfolgte ohne bedeutende eigene Erzgrundlage, und der Enquete-Bericht betont, daß „hiermit ein allgemeiner Entwicklungsvorgang der Vorkriegszeit, nämlich die Zuwanderung der Roheisenerzeugung zu den Förderungsgebieten der Eisenerze, in starkem Maße rückgängig gemacht und einer maßgeblichen Standortsbedingung für Hochofenwerke nicht entsprochen wurde". Jeder einzelne Konzern strebte danach, sich vom Roheisenbezug anderer deutscher Produzenten unabhängig zu machen. Die deutsche Roheisenerzeugung trägt aber infolge der höheren Erzkosten eine starke Vorbelastung, die bei der Stahlgewinnung nach dem Siemens-Martin-Verfahren in wesentlich geringerem Ausmaß gegeben ist. Die Anlage von Hochofenwerken erfordert außerordentlich große Kapitalinvestitionen, deren Verzinsung die Unternehmungen auch bei schlechter Konjunktur, so in der jetzigen Absatzkrise, besonders stark belastet. Es scheint mehr als fraglich, ob diese großen Nachteile durch die wärmewirtschaftlichen Vorteile des kombinierten Großbetriebes (Erzeugung in einer Hitze, Verwertung der Hochofengase usw.) ausgeglichen werden. Zu dieser Einsicht scheint jetzt auch die Industrie gelangt zu sein. So meint der Generaldirektor Vögler von den Vereinigten Stahlwerken, „daß es heute, sofern man ein neues Werk baut, wahrscheinlich rationeller ist, den Thomas-Prozeß fallen zu lassen". Diese Einsicht kommt allerdings sehr spät, nachdem die Industrie jahrelang trotz der veränderten Rohstoffgrundlagen einen Ausbau der Hochofenwerke und der Stahlgewinnung nach dem Thomas-Verfahren getrieben hat.

In den Enquete-Berichten werden die positiven Leistungen der Rationalisierung der Schwerindustrie durchaus anerkannt. Als wichtigste technische Fortschritte werden die modernen Beschickungsanlagen in den Hochofenwerken, die Elektrifizierung bei den Walzwerken und die Mechanisierung der Transporteinrichtungen genannt, ferner die Spezialisierung der Walzwerksanlagen auf einzelne Produkte, „die Kontinuität des Walzprogramms", die naturgemäß in großzügigstem Stil bei dem Stahltrust durchgeführt werden konnte. Es finden ferner die wärmewirtschaftlichen Leistungen Anerkennung, die nach Ansicht des Enquete-Ausschusses „die Erfolge bedeutend übertreffen, die in anderen Industriezweigen auf dem Gebiete der Wärmewirtschaft erzielt worden sind". Die Unternehmungskonzentration der Schwerindustrie in den Nachkriegsjahren und die durch sie ermöglichte Arbeitsteilung unter den einzelnen Werken und der Prozeß der negativen Rationalisierung finden eingehende Würdigung. Hier seien nur ein paar Zahlenangaben zur Illustration der hier erreichten Fortschritte gegeben. Von der gesamten Erzeugung an Eisenbahnoberbaumaterial in Höhe

von 1,4 Millionen Tonnen bestreiten mehr als 1 Million Tonnen zwei Werke, an der gesamten Stabeisenerzeugung in Höhe von 3 Millionen Tonnen sind drei Werke mit etwa 1,75 Millionen Tonnen beteiligt. Innerhalb des Stahltrusts wiederum sind einzelne Walzwerke nur auf die Herstellung von Trägern, andere von Platinen oder Stabeisen spezialisiert.

Die starke Mechanisierung der Produktionsanlagen der Schwerindustrie hat zu einer wesentlichen Erhöhung der Arbeitsleistung der Belegschaften geführt. In den Vernehmungen sind einzelne Angaben über das Ausmaß der Leistungssteigerung gemacht, die durch die Rationalisierung bei den Vereinigten Stahlwerken erreicht wurden. In der August-Thyssen-Hütte wurde die Produktion von 75 000 Tonnen auf 170 000 Tonnen, also um etwa rund 125 vH, erhöht, während die Arbeiterschaft sogar ein wenig zurückging: 10 000 Arbeiter vor, 9900 Arbeiter nach Abschluß der Rationalisierung. In den Anlagen von Rheinmetall und Phönix stieg die Erzeugung von 110 000 auf 150 000 Tonnen je Monat, während die Belegschaft von 11 000 auf 9600 zurückging. Die Lohnkosten werden an Hand der Produktionsstatistik und der Ausweisungen der Berufsgenossenschaften ermittelt. Hierbei ergibt sich folgender Rückgang des Lohn- und Gehaltsaufwandes je Erzeugniseinheit.

Entwicklung des durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsaufwandes

	Roheisen	Rohstahl	Walzwerksfertigerzeugnis, gesamter Lohnaufwand
	in Mark je Tonne		
1925	5,81	7,17	36,84
1927	4,76	5,07	30,51
1929	5,20	5,52	34,70

Die starke Steigerung der Arbeitsproduktivität hat also trotz Erhöhung der Nominallöhne bis 1929 einen Rückgang der Lohn- und Gehaltskosten und auch einen beträchtlichen Rückgang des Lohnanteils bewirkt. Die Zahlen für 1929 geben noch — das sei hier eingefügt — ein zu ungünstiges Bild, weil im Jahre 1929 der Kreis der Zwangsversicherten durch Einbezug einer großen Zahl von kaufmännischen und Verwaltungsangestellten, Arbeitnehmern mit vornehmlich höherer Entlöhnung, nicht unbeträchtlich erweitert wurde. Bei Ausschaltung dieser Angestellten würde sich für 1929 ein wesentlich geringeres Ansteigen gegenüber dem Stand von 1927 ergeben. Für Rheinland-Westfalen allein ist die Leistungssteigerung und der Rückgang des Lohnanteils noch wesentlich stärker als im Reichsdurchschnitt. Die Wirkung der Rationalisierung auf die Zusammensetzung der Belegschaft beleuchtet die folgende Feststellung. „Die verstärkte Mechanisierung der Betriebe und ihre allgemein verstärkte technische Ausgestaltung hat keineswegs eine Entlastung des Bedarfs an gelernten Arbeitskräften, sondern im Gegenteil bei gleichzeitiger Verminderung der Belegschaft einen Zuwachs der gelernten Arbeiter bewirkt, der sich allerdings zu erheblichen Teilen nicht in den eigentlichen Produktionsbetrieben, sondern in den Hilfsbetrieben und Reparaturwerkstätten geltend macht."

Das entscheidende Kriterium für die Zweckmäßigkeit des Ausbaus und der Rationalisierung der Anlagen ist nach Auffassung des Ausschusses, ob auch unter Berücksichtigung der Ausnutzungsschwankungen die Ersetzung von Lohn- durch Anlagekapitalkosten Ersparnisse herbeigeführt hat.

Die eigentliche Rationalisierung, die zum Teil in Verbesserungen der Betriebsorganisation bestand, hat keine sehr großen Neukapitalien verlangt, der Hauptteil der neu investierten Kapitalsummen diente dem Neu- und Ausbau von Werken. Allein 1925/26 bis 1928/29, also innerhalb von drei Jahren, haben sich die Anlagewerte und Beteiligungen der Schwerindustrie um ½ Milliarde M vermehrt. Der Enquete-Ausschuß schließt aus einer Analyse der Bilanzen, daß der überwiegende Teil der Neuinvestitionen mit kurzfristigen Krediten finanziert wurde, was von der Industrie entrüstet zurückgewiesen wurde. Der Ausschuß hat offenbar in allzu großer Gutgläubigkeit gegenüber den Selbstkosten- und Erlösangaben sowie den Bilanzziffern die starke Selbstfinanzierung der Schwerindustrie aus Monopolgewinnen nicht hinreichend berücksichtigt.

Mit Recht unterstreicht der Enquete-Ausschuß, daß die dauernde oder zeitweilige Rentabilität der Werke noch nicht den Beweis für die Zweckmäßigkeit der Rationalisierung bildet und auch nicht die Kritik an der Expansion der Schwerindustrie entkräftet, solange die Rentabilität auf einer künstlich geschaffenen Monopolmacht beruht. „Die Schutzeinrichtungen der deutschen eisenerzeugenden Industrie, die restlose Beherrschung des inneren Marktes und die Abriegelung von der ausländischen Konkurrenz durch internationale Kartellvereinbarungen und Zollschutz konnten trotz einer Preisspanne von mehr als 50 vH zwischen Weltmarktpreis und deutschem Inlandspreis den Zufluß ausländischer Produkte außerhalb der Kontingente auf geringste Mengen beschränken." Der Bericht übt aufs schärfste Kritik an dieser Hochhaltung der inländischen Eisenpreise und distanziert sich hier auch von dem Standpunkt einzelner Kreise der eisenverarbeitenden Industrie, die offenbar mit Rücksicht auf die Ausfuhrrückvergütung und die lohnende sozialpolitische Hilfsstellung, die ihnen die Schwerindustrie leistet, sich mit der inländischen Preisüberhöhung abgefunden hat. „Die Spanne zwischen Inlands- und Auslandspreis, mit der die gesamte nationale Investierung belastet wird, stellt eine schwere und gefahrvolle Belastung der deutschen Wirtschaft dar. Dieser zusätzliche Preis, den der inländische Verbraucher bezahlen muß, belastet nahezu alle Investitionen. Einer der Wirtschaftszweige, die im vollen Ausmaß hier betroffen werden, ist die Bauwirtschaft einschließlich des Wohnungsbaus und die öffentliche Wirtschaft." Wie stark sich die Belastungen auch für die eisenverarbeitende Industrie auswirken, das wird

durch Angaben, die seitens der Verbraucherindustrien gegeben werden, beleuchtet. Für wichtige Zweige des Konstruktions- und Maschinenbaues werden Angaben über den Anteil der Eisenkosten an den gesamten Selbstkosten gegeben. Dieser beträgt zum Beispiel im Brückenbau 45 vH, für Textilmaschinen, Bau- und Baustoffmaschinen, Gerbereimaschinen, Berg- und Hüttenanlagen 20 bis 35 vH, für die Metallwarenindustrie wird der Materialanteil für die gangbarsten Massenartikel mit 35 bis 70 vH der gesamten Produktionskosten angegeben. Diese Beispiele zeigen, in wie hohem Maße auch die eisenverarbeitende Industrie durch die inländische „Eisensteuer" belastet wird und wie kurzsichtig es war, daß die Eisenverarbeiter bisher aus sozialpolitischen Erwägungen eine Einheitsfront mit der Eisenindustrie gebildet haben um den Preis der Verzichtleistung auf Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen gegenüber der Schwerindustrie. Der Enquete-Ausschuß hat den Versuch gemacht, die Belastung der Gesamtwirtschaft durch die Hochhaltung des Eiseninlandspreises zu ermitteln, und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß allein die Mehrbelastung der Investitionen der deutschen Wirtschaft, nur soweit sie in der Verwendung von Walzwerkserzeugnissen erfolgt, sich auf mindestens 150 Millionen Mark jährlich beläuft.

In dem Bericht wird ein eingehender internationaler Vergleich der Eisenpreise versucht unter Berücksichtigung der Qualitätsverschiedenheiten und der Verkaufsbedingungen (Qualitätsaufschläge, Frachtberechnung, Handelszuschläge usw.). Dieser Vergleich kommt zu dem Ergebnis, daß in den letzten Jahren regelmäßig der deutsche Inlandspreis bedeutend über den Inlandspreisen der wichtigsten europäischen Wettbewerbsländer hinausging, und zwar nicht bloß weit über den Preisen der wesentlichen Konkurrenten, sondern auch in zahlreichen Fällen über den englischen Preisen lag. Die Spanne zwischen deutschem Inlandspreis und Weltmarktpreis, also den Ausfuhrnotierungen, hat sich gewaltig erhöht. Sie betrug für Stabeisen 1913: 8,60 RM, 1925: 18,90 RM, im September 1930: 51,80 RM, gegenwärtig nach der Preissenkung vom 14. Januar noch immer zirka 45 RM per Tonne. Die forcierte Ausfuhr — die deutsche Ausfuhr an Großeisenerzeugnissen hat sich von 1925 bis 1929 verdoppelt, der gesamte Produktionszuwachs ist auf den Ausfuhrmärkten untergebracht worden — hat bei niedrigen Weltmarktpreisen der Schwerindustrie Verluste gebracht, die durch die gesamtwirtschaftlich äußerst schädliche, künstliche Überhöhung der Inlandspreise ausgeglichen wurden. Eine wesentliche Senkung des deutschen Eisenpreisniveaus ist zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesamtwirtschaft notwendig; nach Ansicht des Ausschusses erscheint hierfür eine wesentliche Einschränkung der verlustbringenden Ausfuhr notwendig, erforderlichenfalls auch eine Einschränkung der Gesamtbeschäftigung, wenn nicht die stärkere inländische Nachfrage bei ermäßigten Inlandspreisen einen Ausgleich für die Einschränkung der Ausfuhr bieten sollte. Der Reichswirtschaftsrat hatte in seinem Gutachten, gestützt auf die Enquete, die Eisenpreissenkung als „dringendes Erfordernis" bezeichnet. Infolge der Passivität der Reichsregierung konnte die Schwerindustrie die Preissenkung ein weiteres Vierteljahr verschleppen. Die nunmehrige Ermäßigung um 5 bis 7 vH der Grundpreise bleibt weit hinter den Forderungen der Eisenverarbeiter zurück und erscheint angesichts der noch immer enormen Preisdifferenz gegenüber dem Ausland unzureichend. Wir glauben, daß nur eine wirklich fühlbare Ermäßigung der inländischen Eisenpreise zu einer Belebung der Investitionstätigkeit beitragen, die Absatzmöglichkeiten von Großeisenerzeugnissen und Erzeugnissen der eisenverarbeitenden Industrie beträchtlich heben kann und damit eine Voraussetzung für die Überwindung der jetzigen Absatzkrise wie überhaupt für eine Gesundung der Schwerindustrie bildet. Diese Gesundung wird sich möglicherweise nicht ohne schmerzhafte Eingriffe vollziehen können. Es werden wohl Kapitalzusammenlegungen erforderlich werden, nachdem sich in der Schwerindustrie durch eine übermäßige Expansion beträchtliche Fehlinvestitionen herausgebildet haben.

Der Bericht des Enquete-Ausschusses wirft aber über die dringlich akute Forderung der Revision der Produktions-, Preis- und Exportpolitik der Schwerindustrie hinaus viel weitreichendere Fragen auf. Der Bericht fällt ein vernichtendes Urteil über die monopolkapitalistische Wirtschaftsführung, wie sie in der Schwerindustrie in Deutschland ihren stärksten Ausdruck gefunden hat. Trotz einer einzigartigen Begünstigung der Schwerindustrie durch riesenhafte Entschädigungssummen für den Wiederaufbau, Subventionen auf den verschiedensten Gebieten, Sicherung des heimischen Marktes durch hohen Zollschutz usw. ist die Schwerindustrie nicht imstande gewesen, einen gesunden Wirtschaftskörper aufzubauen. Infolge der Machtkämpfe zwischen den einzelnen Konzernen und dem Mißbrauch ihrer Monopolstellung haben sich schwerste Mängel im industriellen Aufbau der Eisenindustrie, Überkapazität, Fehlinvestitionen usw. sowie eine schwere Gefährdung der Gesamtwirtschaft durch die Preisüberhöhungen herausgebildet. Die Entwicklung der Schwerindustrie, wie sie hier aufgezeigt wird, legt Zeugnis ab für das Versagen des Monopolkapitalismus und seine großen volkswirtschaftlichen und sozialen Gefahren. Die Unterstellung der großen privaten Monopolmächte, die über das Wohl und Wehe der Gesamtwirtschaft bestimmen, unter die Kontrolle der Allgemeinheit, die Einflußnahme des Staates und der Arbeitnehmerschaft auf die Wirtschaftsführung durch Schaffung eines wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpers für die Eisenindustrie, wie es die freien Gewerkschaften und die Sozialdemokratie fordern, wird zur unabweisbaren Notwendigkeit, wenn in Zukunft die verhängnisvollen Fehlentwicklungen und volkswirtschaftlichen Schädigungen des hemmungslosen Monopolkapitalismus vermieden werden sollen. Der Kampf für diese Ziele, der in der Arbeiterbewegung auch in Krisenzeiten nicht

ruht, und für das Endziel der Sozialisierung der Schlüsselindustrie ist, wie die im Enquete-Bericht kritisch beleuchtete Entwicklung der Schwerindustrie aufzeigt, kein egoistischer Gruppenkampf der Arbeiterklasse; er liegt vielmehr im jetzigen Stadium des Monopolkapitalismus im stärksten Interesse der Allgemeinheit, um anstelle des jetzigen Versagens des planlosen kapitalistischen Apparates mit seinen furchtbaren krisenhaften Erschütterungen zu einer planvollen, störungsfreien Entfaltung der Produktivkräfte zu gelangen.

Zur Ökonomie der Krise

Ernst B. Weithaas

I.

Alle Krisen, soweit sie der Natur des kapitalistischen Systems entspringen, haben ihre Grundursache darin, daß immer wieder zuviel Produktivkraft und zu wenig Konsumtivkraft entwickelt wird. Heißt das, daß dieses System unfähig ist, gesellschaftliche Bedürfnisse zu wecken und zu steigern? Nein, an Bedürfnissen fehlt es nicht, aber der Bedarfshunger einer immer größeren Masse der Gesellschaft bleibt unbefriedigt, weil das private Profitstreben sich zwangsläufig auswirkt in einer ständigen Drosselung der konsumtiven Kaufkraft. In den Wirtschaftskreislauf des Kapitalsystems ist jedes Angebot von Waren zugleich eine Nachfrage nach Geld, und jede Nachfrage nach Waren zugleich ein Angebot von Geld. Soll der Austausch sich ohne Stockungen und Störungen vollziehen, dann muß die Preisbildung sich stets in Anpassung bewegen zu der konsumtiven Einkommensbildung, damit die Geldnachfrage des Warenangebots sich verhältnismäßig deckt mit dem Geldangebot der Warennachfrage. Andernfalls treibt das wachsende Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage mit Notwendigkeit zur Krisis.

In der Krise und der darauffolgenden Depression lastet das Überprodukt, das aus diesem Mißverhältnis heraus entstanden ist, als ein fürchterlicher Koloß auf dem gesamten Wirtschaftsleben, es drückt die Preise, drosselt die Produktion und setzt Arbeitskräfte frei in Massen von Millionen. Doch wie bei einem Gewitter die elektrischen Spannungen in der Atmosphäre sich nicht nur kundtun durch Blitz und Donner, sondern sich gleichsam auch wieder aufheben durch diese Entladungen, ebenso sind auch die Krisenerscheinungen im Kapitalismus nicht nur Anzeichen einer Überproduktion, sondern zugleich auch Faktoren zu ihrer Wiederaufhebung. Damit stellt sich uns die Krise im wesentlichen dar als ein Kompensationsprozeß des Kapitals, als ein Ausgleichsvorgang, der beherrscht wird von der Tendenz nach Wiederherstellung der gestörten Proportionalitätsbeziehungen zwischen dem Gesamtumfang der Warenpreise auf der einen und dem Gesamtumfang der Konsumtiveinkommen auf der anderen Seite.

Kapitalistische Überproduktion heißt nichts anderes als Überkapitalisation — Übersteigerung des in dem gesellschaftlichen Arbeitsprodukt verkörperten Kapitalwertes. Denn darin besteht ja eben das Eigentümliche dieses Systems, und daraus resultieren alle seine Widersprüche: daß in ihm das gesellschaftliche Arbeitsprodukt nicht nur zur Verteilung gelangt als eine Masse von gesellschaftlichen Gebrauchswerten, sondern auch, und zwar in erster Linie, als eine Summe von privaten Kapitalwerten. Das gesellschaftliche Arbeitsprodukt, das die Arbeiterklasse in ihrer Gesamtheit erzeugt, zerfällt in eine Masse von Einzelprodukten, die ihrem Gebrauchswert nach teils Produktionsmittel, teils Konsumtionsmittel darstellen. Sowie sie die Produktionssphäre verlassen, treten sie ein in die Verteilungssphäre, kommen sie auf den Markt als Waren. Als solche stellen sie Kapital dar: Warenkapital, das sich ausdrückt im Preis der Produkte. So wird das Kapital zwar mit der Erzeugung der Waren produziert, jedoch ralisiert, das ist, zu Geld gemacht wird es erst durch den Verkauf der Waren. Wird nun die Preisbildung im Verhältnis zur konsumtiven Einkommensbildung übersteigert, was im Taumel der kapitalistischen Plusmacherei in der Regel geschieht, dann findet ein immer größer werdender Rest des gesellschaftlichen Arbeitsproduktes keinen Absatz. Dann sind zwar eine Masse Kapitalwerte produziert, aber sie realisieren sich nicht, sie bleiben festgebannt in die Warenform und verwandeln sich nicht in die Geldform, damit sie von neuem eingehen können in den Prozeß der produktiven Kapitalverwertung.

Dieser Rest kann keine Käufer finden und ist deshalb Überprodukt, weil sein Angebot Geldnachfrage oder Kapitalausdruck ist über die Grenzen der volkswirtschaftlichen Proportionalität hinaus, wie sie in letzter Instanz bestimmt werden durch die konsumtive Einkommensbildung. Während dieses Überprodukt lawinenartig anwächst, bis unter seinem Druck die Krise hereinbricht, wird die Produktion und damit der Verwertungsprozeß des Kapitals nur mehr künstlich und gezwungen aufrechterhalten durch immer ausgedehntere Kreditoperationen. Schließlich versagt jedoch auch dieses Mittel, das Kreditnetz zerknallt in einem Höchstgrad der Überspannung, es fehlt an Kapital in Geldform, weil man zuviel Kapital in Warenform produzierte, der Zirkulationsfluß kommt an allen Ecken und Enden ins Stocken und das ganze System windet sich in Krämpfen.

Nun beginnt der kritische Ausgleich. Er vollzieht sich dadurch, daß die übersteigerten Kapitalwerte, die in einer Masse unabgesetzter Waren verkörpert sind, zum Teil entwertet, zum Teil weniger produziert werden, also durch Faktoren, die in Erscheinung treten als Preissturz und Produktionsdrosselung. Dieser Ausgleichsprozeß — das ist die Krise mitsamt der darauffolgenden Depression — hält an, bis das Überprodukt aufgehoben ist, jedenfalls solange, bis ein Zustand eintritt, der sich geltend macht in einer Art gelinder Warenverknappung. Und dann? Nun, dann führt das Bestreben, etwaige Verluste und entgangene Profite wieder einzuholen, zu einer

neuerlichen Aufblähung des Warenkapitals, bis der fehlerhafte Kreislauf sich abermals schließt mit einem Krach.

II.

Die Weltwirtschaftskrise von heute verstehen, sie begreifen in ihrer Wucht und beispiellosen Massenarbeitslosigkeit, das heißt: sich besinnen auf die ökonomische Entwicklung, soweit sie in ihrem jüngsten Verlauf nicht nur aufgehört hat, gegen die Tendenz der kapitalistischen Überproduktion einen organischen Ausgleich zu schaffen, sondern im Gegenteil noch entschieden dazu beitrug, diese Tendenz zu beschleunigen und zu verstärken. Da ist zunächst die fortschreitende Verknappung des nichtkapitalistischen Raumes. Die Länder und Kolonien, die vormals als kapitalistische Absatzmärkte und Anlagegebiete dienten, wurden immer mehr in den Wirbel der kapitalistischen Industrialisierung hineingerissen, so daß sich damit innerhalb ihrer Grenzen zwangsläufig ein eigener Kapitalismus herausbildete, der sich heute in nationalen Revolutionen auflehnt gegen den wirtschaftlichen und politischen Imperialismus der altkapitalistischen Staaten. Diese fortschreitende Durchkapitalisierung der Welt war und ist naturgemäß verknüpft mit einer ständigen Proletarisierung immer breiterer Massen der Völker, und so hat sich zwar mit dieser Entwicklung die Produktionsbasis des internationalen Kapitals ganz gewaltig erweitert, jedoch seine Austauschsphäre hat sich in demselben Maße verdichtet, das heißt, seine Absatzmöglichkeiten haben sich verringert im Verhältnis zu der ungeheuren Geldnachfrage eines rasend sich vergrößernden Warenangebots.

Doch während sich nun dadurch der Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt ins Gigantische steigerte, schlug er auf dem Binnenmarkt der großkapitalistischen Länder in sein Gegenteil um, wandelte sich hier der Konkurrenzkapitalismus zum Kartellkapitalismus. Denn der Kampf um den Weltmarkt wirkte sich in diesen Ländern nicht nur aus in einer forcierten Technisierung und Mechanisierung der Arbeit, sondern auch in einer beschleunigten Konzentration und Organisation des Kapitals. Wenn sich damit auch noch nicht die „Wirtschaft" organisiert hat, wie ein gedankenloses Schlagwort behauptet, so doch die Profitmacherei, und je kompakter diese sich innerhalb eines bestimmten Marktes zusammenschließt, um so mehr schrumpft damit auch der Aktionsradius der Konkurrenz zusammen, um so eher ist es möglich, die Preiswillkür auf immer mehr Warenarten auszudehnen und selbst noch daran festzuhalten, wenn die Nachfrage abnimmt und das gesamte Wirtschaftsgefüge bereits kracht unter dem Druck des Überproduktes — siehe Deutschland!

Es sind also im wesentlichen drei Momente, die als Ursachen der heutigen Wirtschaftskrise bezeichnet werden müssen: erstens die Verdichtung des Weltmarktes und seine verminderte Ausdehnungsfähigkeit infolge der fortschreitenden Industrialisierung des nichtkapitalistischen Raumes, zweitens das gesteigerte Produktionsvermögen und das damit ins Ungeheuerliche wachsende Warenangebot infolge der forcierten Technisierung und Mechanisierung des Arbeitsprozesses, und drittens die Unterbindung der Konkurrenzgesetzlichkeit und die dadurch ermöglichte Preisfesselung infolge der zunehmenden Konzentration und Kartellierung des Kapitals. Das sind die Umstände, die bewirkten, daß die Warennachfrage immer mehr hinter dem Warenangebot zurückblieb, so daß aus diesem Mißverhältnis notwendig ein Überprodukt entstehen mußte, das schließlich Weltmarktdimensionen annahm.

So ist heute fast kein Land mehr, das unberührt blieb von der internationalen Wertrevolution, die mit dem ersten Viertel des Jahres 1929 einsetzte und bis heute unvermindert andauert, einer Wertrevolution, die sich geltend macht in einem unerbittlichen Druck auf die Großhandelspreise. Greifen wir einmal, um von dieser Wertbewegung ein anschauliches Bild zu gewinnen, die wichtigsten Wirtschaftsländer heraus und setzen wir den Gesamtdurchschnitt ihrer Großhandelspreise in seinem höchsten Stand vom Jahre 1929 gleich 100, so erhalten wir für den Monat August 1930 folgende Indexziffern:

Deutschland	89
Belgien	84
Dänemark	80
Frankreich	83
Großbritannien	84
Italien	81
Niederlande	78
Norwegen	91
Österreich	87
Polen	83
Rußland	103
Spanien	100
Schweden	83
Schweiz	88
Tschechoslowakei	82
Australien	88
Japan	78
Kanada	86
Vereinigte Staaten von Amerika	86

Wir sehen, eine Steigerung weist nur Rußland auf, keine Veränderung nur Spanien, sonst zeigt sich ein allgemeiner Rückgang der Großhandelspreise um 9 bis 22 vH. Das ist die Revolte des Weltmarktes gegen die seit Jahren mit allen Finessen moderner Plusmacherei betriebene Überkapitalisation des gesellschaftlichen Arbeitsproduktes, die Revolte, die sich heute in vielen Ländern austobt als Krise, um das Überprodukt, soweit es nicht durch Preisreduktionen ausgeglichen wird, durch Produktionsdrosselung und Massenfreisetzung von Arbeitskräften aufzuheben — womit dann zugleich die ökonomischen Voraussetzungen wiederhergestellt sind für einen neuen Profittaumel und Konjunkturzug des internationalen Kapitals, bis zum Absturz in eine neue, noch gewaltigere Krise.

III.

Die Nachfrage nach Produktionsmitteln kann nicht größer sein, als sie proportional bedingt ist durch die Nachfrage nach Konsumgütern — und diese hängt unmittelbar ab von der konsumtiven Einkommensbildung. Ein höchstes Gleichgewichtsverhältnis zwischen dem jeweiligen Konsumgüterangebot und der konsumtiven Einkommensbildung ist daher die erste Grundbedingung für einen ungestörten Wirtschaftsablauf. Wie liegen die Dinge in dieser Hinsicht in Deutschland? Nach dem Statistischen Jahrbuch 1930 bezifferte sich das deutsche Volkseinkommen im Jahre 1913, soweit das gegenwärtige Reichsgebiet in Frage kommt, auf 44,5 Milliarden und im Jahre 1928 auf höchstens 70 Milliarden Mark. Das ergibt, wenn wir die Summe von 1913 gleich 100 setzen, für das Jahr 1928 eine Vergleichsziffer von 158 Punkten. Nun mögen die amtlichen Ziffern, die sich auf die Steuerstatistik stützen, um etliche Prozente zu niedrig gegriffen sein, da in ihnen die Steuerehrlichkeit der Selbsteinschätzer offenbar zu hoch veranschlagt ist; doch sobald wir auf Grund dieser Erwägung die eine Summe um soundsoviele Prozente heraufsetzen, müssen wir auch die andere Summe um den gleichen Prozentsatz erhöhen; denn die großen und kleinen Selbstverdiener werden im Jahre 1913 dem Steueramt ihr tatsächliches Einkommen ebensowenig „auf die Nase gebunden" haben, wie im Jahre 1928, und ohne nachweisbaren Grund das einemal etwa eine 60prozentige Steuerehrlichkeit voraussetzen, das anderemal aber eine 90prozentige, das wäre eine methodologische Groteske. Wenn aber zwei ungleiche Größen in einem gleichen Verhältnis zu ihrem Umfang verändert werden, so verändert sich damit zwar ihr absoluter Umfang, jedoch nicht ihr relatives Gegenseitigkeitsverhältnis. Erhöhen wir zum Beispiel die Größen 4 und 8 je um 25 vH, so erhalten wir die Ziffern 5 und 10, indessen ihre gegenseitige Proportion ist nach wie vor der Erhöhung dieselbe, nämlich 1:2. Und das ist es, worauf es hier ankommt: auf die deutsche Einkommensbildung im Jahre 1928 in ihrem Verhältnis zu der Einkommensbildung im Jahre 1913.

Allein nicht alles Einkommen ist konsumtives Einkommen. Ein Teil des jährlichen Volkseinkommens wird nicht verausgabt für den unmittelbaren Lebensunterhalt, also nicht konsumiert, sondern angelegt bei den Banken und Sparkassen als akkumulatives Einkommen. Als solches dient es der Kapitalbildung und verrichtet damit zwar Funktionen, die für das kapitalistische Wirtschaftsleben nicht unwesentlich sind, aber es kauft keine Konsumgüter. Der Streit über die jeweilige Höhe der Kapitalbildung wird nie exakt entschieden werden können, schon deshalb nicht, weil die Kapitalbildung sich in ihrem wahren Umfange nie exakt wird nachweisen lassen, sie entzieht sich einfach der öffentlichen Kontrolle. Daß es jedenfalls gerade in den letzten Jahren in den großkapitalistischen Ländern, also auch in Deutschland, an der Kapitalbildung nicht mangelte, sondern nachgerade von einer Kapitalüberbildung gesprochen werden muß, das beweist bis zur furchtbaren Evidenz die heutige Weltwirtschaftskrise. Es kann, nein, es muß vielmehr angenommen werden, daß die Kapitalbildung sich ständig in einem steigenden Verhältnis zu der konsumtiven Einkommensbildung bewegte, daß also von dem nationalen Gesamteinkommen ständig ein verhältnismäßig kleinerer Teil konsumiert wurde: wäre dies nicht der Fall, dann gäbe es keine Krise infolge Überproduktion und Überkapitalisation. Um jedoch allen müßigen Zahlenspielereien aus dem Wege zu gehen, wollen wir hier keine bestimmten Summen herausknobeln, sondern einfach unterstellen, daß die Akkumulation oder Kapitalbildung im Jahre 1928 den gleichen Prozentsatz vom Gesamteinkommen umfaßte, wie im Jahre 1913. Unter dieser methodologischen Voraussetzung behält die auf das Gesamteinkommen berechnete Verhältniszahl von 158 Punkten auch ihre Gültigkeit in bezug auf die konsumtive Einkommensbildung: somit wäre sie gleichermaßen anzusprechen als Index der Warennachfrage.

Und nun demgegenüber das Warenangebot. Nach dem Statistischen Jahrbuch sind im Vergleich zu 1913 folgende Produktionssteigerungen festzustellen: Steinkohle und Braunkohle zusammen 39, Koks 10, Roheisen 10, Rohstahl 25, Reinkali 20 vH. Da es sich hiermit um wichtige Grundstoffe der Industrie handelt, die auch einen dieser Produktionssteigerung entsprechenden Absatz fanden, so ist daraus zu schließen, daß im Jahre 1928 das industrielle Warenangebot mengenmäßig mindestens um 10 vH größer gewesen ist als im Jahre 1913. Doch zu dieser mengenmäßigen Ausdehnung kommt noch eine wertmäßige Aufblähung, die bewirkte, daß die Großhandelspreise für industrielle Konsumgüter einen Durchschnittsindex erkletterten von 175 Punkten. Selbst wenn wir hier davon absehen, daß die Kleinhandelspreise noch höher lagen, ergibt schon dieser Großhandelsindex in Verbindung mit der 10prozentigen Produktionserweiterung für das Jahr 1928 einen Index des Konsumgüterangebots von — 192 Punkten gegenüber einem Index der konsumtiven Einkommensbildung von 158 Punkten!

IV.

Das Ueberprodukt und seine Dialektik im Kartellkapitalismus

Alle Ausdehnung des Warenangebots über die Grenze des gesellschaftlichen Konsumtionsvermögens hinaus ist nichts weiter als die marktmäßige Auswirkung einer überstürzten Kapitalakkumulation. Denn je größer die Masse des angesammelten Kapitals, um so stärker auch der Drang nach einer entsprechenden Verwertung. Wodurch steigerte man ehedem die Verwertung des Kapitals? Dadurch, daß man mittels einer Produktivitätssteigerung der Arbeit die Produktionskosten verbilligte und die Produktionsmenge vergrößerte, um durch niedrigere Preise die Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen, und zwar die Konkurrenz sowohl auf dem Binnenmarkt wie auf dem Weltmarkt.

Heute findet diese Methode nur noch Anwendung, soweit der Weltmarkt in Betracht kommt; soweit es die Verbrauchermassen im Lande auszupowern gilt, stellte man sie halb und halb in die Rumpelkammer. Gewiß hat die technische und mechanische Forcierung des Arbeitsprozesses ein Produktionsvermögen geschaffen, das fähig ist, eine ungeheure Warenmasse auch auf den Binnenmarkt zu werfen; allein die Tatsache, daß einmal dieses erhöhte Produktionsvermögen gar nicht voll ausgenutzt wurde, sondern bis zu 30 vH leerlief, und daß zum andern auch die Bevölkerung um fast 7 vH zunahm, während die Produktionsmasse um 10 vH stieg, diese Tatsache erklärt zwar die Massenarbeitslosigkeit als Dauererscheinung, jedoch nicht die gegenwärtige Krise in ihrer Dauer und Wucht. Nein, der moderne Kartellkapitalismus hat eine andere Methode, die Profitrate zu „pflegen". Sie besteht darin, daß auf Grund kartellmäßiger Bindungen, die beim ersten Trustmagnaten anfangen und beim letzten Tütenkrämer aufhören, die Preise systematisch hochgeschraubt und hochgehalten werden in einem bestimmten Verhältnis zur Verwertungsrate des akkumulierten Kapitals. Es ist die Methode der organisierten Wertstreckung. Durch sie erspart man das Risiko und die Kosten einer Produktionserweiterung und erzielt trotzdem oder gerade deshalb einen ständig steigenden Nutzeffekt. Auch eventuelle Lohnzulagen gleicht diese Methode um das Vielfache wieder aus. Von Januar 1927 bis Juni 1928, also innerhalb 18 Monaten, stiegen die Großhandelspreise für industrielle Konsumgüter im Gesamtdurchschnitt um 10 vH: das brachte eine größere und sicherere Profitmasse ein, als wenn man bei gleichbleibenden Preisen in derselben Zeit die Produktion etwa um 30 vH erweitert hätte!

Diese Methode der organisierten Profitmacherei hat natürlich, neben einer chronischen Massenarbeitslosigkeit, gesamtwirtschaftlich noch ihre besonderen Auswirkungen. In demselben Maße nämlich, wie man die Preisschraube anzieht, beschleunigt man auch das Wachstum des Überproduktes. Immer größer wird die Masse der Waren, die keinen Absatz finden, immer kleiner dagegen die Masse des Kapitals, das notwendig ist zur Fortführung der Produktion, und das bedeutet: die Kapitalakkumulation schlägt um in die Warenakkumulation.

Kapitalakkumulation ist Aufspeicherung von Kapital zum Zweck einer Profitsteigerung mittels Produktionserweiterung. Warenakkumulation, wie sie heute vorsätzlich und bewußt betrieben wird, ist Aufspeicherung von Waren zum Zweck einer Profitsteigerung mittels Wertstreckung, das heißt, die Waren werden bis zu einem gewissen Grade dem Markt entzogen, damit ihr Überangebot keinen Druck ausübt auf die jeweils gewollte Preisgestaltung.

Doch in diesen Warenmassen, die jetzt mehr und mehr die Speicher füllen, steckt ein bestimmter Kapitalbetrag, der aufgewendet wurde für ihre Produktion. Dieser Kapitalbetrag ist jetzt gleichsam festgebannt, er kann weder mehr als produktives noch mehr als zirkulierendes Kapital fungieren, ja, da er nicht nur ersetzt, sondern zum größten Teil auch verzinst werden muß, frißt er sogar noch Kapital. Dadurch vervielfältigen sich die Anforderungen an den Kreditmarkt bis ins Unbegrenzte. Der Zinsfuß steigt, die Profitrate sinkt: dieser Dialektik sucht man zu entrinnen, indem man teils Arbeiter aufs Pflaster wirft, teils die Preise höher und noch höher schraubt; indes damit treibt man die Wirtschaft nur um so sicherer in die Katastrophe. Denn je höher die Preise klettern, um so weniger kann das Überprodukt abfließen in den gesellschaftlichen Verbrauch und um so unmöglicher wird daher auch die Rückverwandlung des Kapitals aus der Warenform in die Geldform. Nun schreit alle Welt nach Kapital, genau wie der Esel, der sich überfressen hat, nach Futter. Die Zirkulationsadern verstopfen sich immer mehr, die Rückflüsse der kreditierten Gelder verzögern sich oder bleiben gänzlich aus — und am Ende zerkracht dieser tolle Spuk mit dem Zusammenbruch des Kreditmarktes.

Wer da glaubt, die großen und kleinen Profitmacher haben nun ein Interesse daran, daß die Krise so rasch wie möglich überwunden werde, der huldigt einem illusionären Glauben. Sie haben zunächst kein anderes Interesse als dieses: möglichst alle Lasten der Krise von sich abzuwälzen auf die Schultern der breiten Massen. Man schränkt die Produktion noch mehr ein oder legt sie ganz still, befiehlt seine Seele dem allmächtigen Gott und seinen Profit dem noch allmächtigeren Kartellismus, der sich schon in einer Weise bewähren wird, daß die Preisbewegung keine zu großen Sprünge nach unten macht — und im übrigen wartet man, wartet, bis die Speicher sich geleert und die Tresore sich gefüllt haben, bis also die Warenakkumulation wieder umgeschlagen ist in die Kapitalakkumulation!

Mittlerweile etablieren sich die Kleinen als Hyänen der Krise, indem sie die Großen noch übertrumpfen und mittels ihrer Verbände und Verbändchen verhindern, daß die ohnehin viel zu geringe Reduktion der Großhandelspreise sich restlos im Kleinhandel auswirkt. Daß solche Methoden den Abfluß des Überproduktes nicht fördern, sondern hemmen und erschweren, das leuchtet von selber ein. Aber die Aufhebung des Überproduktes ist jetzt eine unbedingte Notwendigkeit, und je weniger diese Aufhebung sich wertmäßig vollziehen kann, weil eine gewissenlose Preisfesselung einerseits und eine engstirnige Lohnpolitik anderseits das konsumtive Kaufvermögen der Massen noch mehr zusammenpreßt, um so intensiver drängen die sozialökonomischen Kräfte nach einem mengenmäßigen Ausgleich durch Produktionsdrosselung, um so gewaltiger schwillt daher auch das Millionenheer der Arbeitslosen an und um so langwieriger und schwieriger gestaltet sich der ganze Prozeß der Entspannung — das ist das unumstößliche Kompensationsgesetz der Krise!

Die neugefaßte Schlichtungsordnung

Dr. E. Fränkel

Am 9. Januar 1931 hat der Reichspräsident, gestützt auf Artikel 48 der Reichsverfassung, eine neue Notverordnung erlassen, die eine Abänderung des geltenden Schlichtungsrechts darstellt. Anlaß zum Erlaß dieser Notverordnung gaben die Schlichtungsverhandlungen im Tarifstreit des Ruhrbergbaus.

Der Reichspräsident glaubte, das Schlichtungsrecht ändern zu müssen, weil auf Grund der Rechtslage, wie sie bis zum Erlaß der neuen Diktaturverordnung bestand, eine ausreichende Garantie dafür, daß ein Schiedsspruch überhaupt zustande komme, nicht bestanden hat. Die Schwierigkeit, in der sich die Schlichtungsbehörden befanden, geht auf den Ruhreisenstreit zurück, der um die Jahreswende 1928/29 soviel Aufsehen erregte.

Bis zum Ruhreisenstreit war die Rechtslage derart, daß nach Anhängigmachung eines Schlichtungsverfahrens die Kammer des Schlichtungsausschusses oder die Schlichterkammer einen Schiedsspruch erließ, der zwar regelmäßig durch Mehrheitsentscheid zustande kommen sollte, der aber auch durch einen Stichentscheid des Vorsitzenden zustande kommen konnte, wenn eine Mehrheit innerhalb der Kammer sich nicht herstellen ließ. Der Stichentscheid des Vorsitzenden, um den während des Ruhreisenstreits so heftig gekämpft wurde, beruhte auf § 21 Abs. 5 der zweiten Durchführungsverordnung zur Schlichtungsordnung, die ausdrücklich die Bestimmung enthielt, daß stets dann, wenn eine Mehrheit innerhalb der Schlichterkammer auf eine Meinung nicht vereinigt werden kann, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag zu geben habe.

Es dürfte noch in Erinnerung sein, daß die Arbeitgeberseite die Gültigkeit des Ruhrschiedsspruchs in der Metallindustrie im Jahre 1928 u. a. darauf stützte, daß Stichentscheide im Schlichtungsverfahren überhaupt unzulässig seien. In dem Ruhreisenprozeß, der sich an die damalige große Aussperrung in der nordwestlichen Schwereisenindustrie anschloß, hatten die verschiedenen Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit Gelegenheit, sich mit der Frage der Gültigkeit des Stichentscheids auseinanderzusetzen. Während das Arbeitsgericht Duisburg die Zulässigkeit des Stichentscheids verneinte, hat das Landesarbeitsgericht die Zulässigkeit des Stichentscheids bejaht.. Das Reichsarbeitsgericht seinerseits hat den Stichentscheid für unzulässig erklärt, weil die Bestimmung in der zweiten Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung, die den Stichentscheid vorsah, im Widerspruch stünde zu der Schlichtungsverordnung selbst, die in ihrem § 5 Abs. 4 besagt, daß die Schlichterkammer den Schiedsspruch zu fällen habe.

Die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts hat damals lebhafte Kritik hervorgerufen. Von Arbeitnehmerseite wurde besonders darauf verwiesen, daß die Verneinung der Gültigkeit des § 21 Abs. 5 der zweiten Durchführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung (Stichentscheid) durch das Reichsarbeitsgericht um so unverständlicher sei, als das Urteil des Reichsarbeitsgerichts im Ruhreisenstreit gar nicht auf die Unzulässigkeit des Stichentscheides, sondern auf anderen Gründen (Einbruch in einen laufenden Tarifvertrag) beruhe. Das Reichsarbeitsgericht hat in dem Urteil vom 22. Januar 1929 den Stichentscheid offenbar deshalb beseitigt, weil es die Möglichkeit des Stichentscheids aus sozialpolitischen Gründen für verderblich ansah.

Es ist im Ruhreisenstreit von den beteiligten Arbeitnehmerorganisationen — also in erster Linie vom DMV — in allen drei Instanzen mit allem Nachdruck betont worden, daß, wenn man schon das Schlichtungswesen in die Rechtsordnung aufnehmen wolle, man auch dafür sorgen müsse, daß das Schlichtungsverfahren funktioniert, stets zu einem Schiedsspruch zu führen vermöge. Die Lösung, die das Reichsarbeitsgericht in seinem Urteil vom 22. Januar 1929 gab, war unbefriedigend, weil sie künstlich eine Lücke in das Schlichtungsverfahren riß, die Möglichkeit offen ließ, daß ein Schlichtungsverfahren ergebnislos, wie das Hornberger Schießen ende.

Die Entwicklung hat gezeigt, daß die Gewerkschaften mit ihrer damaligen Stellungnahme recht gehabt haben. Der Arbeitgeberverband Nordwest hat den Ruhrprozeß vor dem höchsten Gericht auch in der Frage der Zulässigkeit des Stichentscheids gewonnen. Aber politische Fragen, wie die der inneren Ausgestaltung des Schlichtungswesens, lassen sich nicht von Gerichten auf dem Wege des Prozesses entscheiden. Über dem Reichsgericht gibt es die höhere Instanz der geschichtlichen Entwicklung. Noch nicht zwei Jahre nach Erlaß des Urteils des Reichsarbeitsgerichts im Ruhreisenstreit hat die Geschichte das Revisionsurteil des Reichsarbeitsgerichts revidiert. Aus der Notwendigkeit, durch Notverordnung die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts im Ruhreisenstreit in ihrem wesentlichsten Punkte abzuändern, geht hervor, daß das reichsarbeitsgerichtliche Urteil unrichtig gewesen ist. Für das Reichsarbeitsgericht muß die Tatsache, daß die Revidierung des Urteils vom 22. Januar 1929 nach Ansicht des Reichspräsidenten sogar notwendig war, um einen gegenwärtigen Notstand zu beseitigen, vor Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu garantieren, nicht gerade als schmeichelhaft bezeichnet werden.

Es wäre jedoch unrichtig, anzunehmen, daß durch die Verordnung des Reichspräsidenten der Zustand wieder hergestellt werde, der vor der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts im Ruhreisenstreit bestanden hat. Im Ergebnis allerdings wird der Stichentscheid wieder eingeführt. Um jedoch das Reichsarbeitsgericht nicht allzu sehr vor den Kopf zu stoßen, hat der Reichspräsident die Neueinführung des Stichentscheids an besondere Bedingungen geknüpft, die den Sachverhalt der Wiedereinführung des Stichentscheids verbrämen.

Während nämlich nach dem ursprünglichen Schlichtungsrecht jeweils dann, wenn ein Schiedsspruch innerhalb der Schlichterkammer nicht zustande kam, ein Stichentscheid zulässig war, ist die Möglichkeit des Stichentscheids nach der jetzt geltenden Rechtslage auf Grund der Notverordnung vom 9. Januar 1931 auf den Tatbestand beschränkt, daß ein Schlichtungsverfahren vor dem besonderen Schlichter anhängig war. Dieses Verfahren vor dem besonderen Schlichter setzt voraus, daß ein vorausgehendes Schlichtungsverfahren erfolglos geblieben ist.

In dem zweiten Schlichtungsverfahren, das nach erfolglosem Ablauf des ersten Schlichtungsverfahrens auf Anordnung des Reichsarbeitsministers eingeleitet ist, hat der Schlichter zwei weitere unparteiische Beisitzer beizuziehen. Die Anweisung des Reichsarbeitsministers zur Beiziehung zweier weiterer Schlichter ist nur dann zulässig, wenn sie im Staatsinteresse dringend erforderlich und von der Reichsregierung beschlossen ist.

Wir haben demnach in Zukunft von der gewöhnlichen Schlichterkammer, die sich aus dem unparteiischen Vorsitzenden und den Beisitzern aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerlager zusammensetzt, die besondere Schlichterkammer zu unterscheiden, in der drei unparteiische Schlichter und Beisitzer aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerlager vorhanden sind. Diese besondere Schlichterkammer hat ihrerseits zu versuchen, entweder eine Einigung oder einen Schiedsspruch zustande zu bringen. Sofern auch in der besonderen Schlichterkammer ein Mehrheitsentscheid nicht möglich ist, scheiden nach der Verordnung des Reichspräsidenten die Beisitzer aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerlager aus. Drei unparteiische Schlichter erlassen mit Mehrheit nunmehr den Schiedsspruch allein.

Die Zuziehung zweier weiterer unparteiischer Beisitzer zu dem außerordentlichen Schlichtungsverfahren dürfte praktisch nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen führen wie der Stichentscheid des Schlichters ohne Beiziehung der weiteren unparteiischen Beisitzer geführt hat. Ist doch die Auswahl der unparteiischen Beisitzer dem Schlichter überlassen, und dürfte regelmäßig der Schlichter nur solche Beisitzer hinzuziehen, die hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen seine Auffassung teilen. So werden im allgemeinen die beiden unparteiischen Beisitzer sich mit der Rolle von Statisten begnügen müssen. Daß dies auch die Ansicht der Notverordnung selbst ist, läßt sich unschwer erkennen. Zweck der Neuregelung ist die Schaffung eines Schiedsspruchs, der durch Mehrheitsentscheid nicht zu erzielen war. Es wäre nun immerhin theoretisch möglich, daß auch innerhalb des engen Kreises der drei unparteiischen Schlichter sich keine Mehrheit herstellen ließe. Praktisch dürfte diese Eventualität aber ausscheiden, da der Schlichter sich seine Beisitzer schon so aussuchen wird, daß er nicht in die Verlegenheit kommen wird, auch das erneute Verfahren ergebnislos abzuschließen.

Während bei dem alten Stichentscheid die Funktionäre aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerlager bis zur Entscheidung des Schlichters die Möglichkeit hatten, den Schlichter in ihrem Sinne zu beeinflussen, tagt nunmehr das engere Schlichtergremium, bestehend aus dem Schlichter und seinen beiden unparteiischen Beisitzern, losgelöst von den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Damit ist die Möglichkeit der Organisationen, den Schiedsspruch bis zum Augenblick seiner Entscheidung maßgebend zu beeinflussen, im Vergleich zu der alten Regelung des Stichentscheids, verringert.

Auch die Einschränkung, die die neue Schlichtungsverordnung insofern vornimmt, als die Zulässigkeit der Zuziehung zweier unparteiischer Beisitzer von einem Beschluß der Reichsregierung abhängig gemacht wird, daß das Staatsinteresse die Beiziehung zweier weiterer unparteiischer Beisitzer erforderlich mache, ist nicht so bedeutsam, wie sie auf den ersten Blick erscheint. Es ist, wie die jüngste Vergangenheit mit aller Deutlichkeit gezeigt hat, im allgemeinen so, daß einigen Schlichtungsverfahren grundlegende Bedeutung für die Ausgestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der gesamten Industrie zuzusprechen ist. Die weiteren Schlichtungsverfahren richten sich alsdann im großen und ganzen nach den Ergebnissen, die in dem grundlegenden Schlichtungsverfahren erzielt sind. Daß in den grundlegenden Schlichtungsverfahren jedoch die Reichsregierung von ihrer Befugnis zur Beiziehung zweier weiterer Beisitzer Gebrauch machen wird, ist anzunehmen und der Zweck der Neugestaltung des Schlichtungswesens.

Von entscheidender Bedeutung für die Bewertung ist jedoch, daß die neue Abänderung zur Schlichtungsverordnung am 31. Juil 1931 wieder außer Kraft tritt. Die zeitliche Begrenzung der Notverordnung des Reichspräsidenten gibt den Schlüssel für das Verständnis dieser ganzen Aktion der Reichsregierung Brüning.

Die Reichsregierung will den Lohnabbau ungehindert vornehmen können. Sie nimmt an, daß bis zum 31. Juli 1931 der Lohnabbau vollzogen ist. Wenn dann die Konjunktur sich gebessert haben sollte, wenn die Arbeiterschaft versuchen wird, ihren Lohn wieder zu erhöhen, die Lohnkürzung anläßlich der Krise wieder wettzumachen, dann soll die Verordnung des Reichspräsidenten wieder in Fortfall kommen, dann soll wieder der alte Zustand gelten, daß das verkrüppelte Schlichtungswesen, wie es aus der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 22. Januar 1929 hervorgegangen ist, wieder in Geltung kommt.

Der Klassencharakter dieser Regierungsmaßnahme tritt hier ganz offensichtlich hervor. Als es sich im Ruhreisenstreit darum handelte, für die Arbeiter eine Lohnerhöhung zu erzwingen, hat das RAG den Stichentscheid des Vorsitzenden beseitigt. In dem Augenblick jedoch, indem der Lohnabbau infolge der Beseitigung des Stichentscheides auf Schwierigkeiten stößt, führt eine von Unternehmerseite maßgebend beeinflußte Reichsregie-

rung den Stichentscheid wieder ein, sieht jedoch vor, daß der Stichentscheid wieder in Fortfall kommen kann, sobald der Lohnabbau überall durchgeführt wird. Im Ergebnis ist die Notverordnung die gesetzliche Festlegung der Regelung, die von den Parteien des Arbeitskampfes in der Berliner Metallindustrie im November v. J. getroffen worden ist. Insofern ist die Verordnung eine Bestätigung der alten Erfahrungsregel, daß die gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsrechts im allgemeinen nur die rechtliche Fixierung einer Entwicklung sind, die im sozialen Leben sich automatisch durchgesetzt haben. Jedoch ist ein Unterschied beachtlich: Während die Unparteiischen des Berliner Metallkampfes vom Reichsarbeitsminister nach Fühlungnahme mit dem Reichsarbeitsminister ernannt wurden, ist der Schlichter bei Auswahl seiner unparteiischen Beisitzer nach der Notverordnung völlig frei; die beiderseitigen Organisationen haben kein Mitwirkungsrecht, sie brauchen auch nicht einmal „gehört" zu werden.

Aus der Tatsache, daß die Neuregelung nur vorübergehenden Charakter haben soll, geht hervor, daß die Verordnung selbst nicht nur ihrer Form, sondern ihrem Inhalt nach eine Notlösung darstellt. Als Reform des Schlichtungswesens kann die Verordnung nicht angesehen werden. Die Notwendigkeit, das Schlichtungswesen von sich aus zu reformieren, bleibt bestehen trotz, ja gerade wegen der Notverordnung vom 9. Januar 1931. Das Porzellan, das das Reichsarbeitsgericht am 22. Januar 1929 zerbrochen hat, ist durch die Verordnung vom 9. Januar 1931 noch nicht wieder gekittet.

Herrn Dietrichs Rezept

Tony Sender

Das Anwachsen der Zahl der Erwerbslosen, das sich insgesamt nunmehr den 4½ Millionen nähert, ist ohne Zweifel beunruhigend in höchstem Maße. Solange die Not in solchem Ausmaß wächst, muß auch die Verzweiflung in den betroffenen Kreisen immer mehr anwachsen; damit wird der Boden bereitet für weitere Erfolge jener Demagogen, die keinen größeren Feind haben als die politische Vernunft. Der Staat selbst wird in immer größere Gefahr gebracht, wenn ein wachsendes Millionenheer in ihm nicht einmal die nackte Existenz gewährleistet erhält. Ganz abgesehen davon, daß natürlich der Glaube an die herrschende Ordnung immer stärker auch in solchen Schichten erschüttert wird, die sich bisher über die gesellschaftliche Grundlage des Staates kaum den Kopf zerbrochen haben. Könnte diese Erkenntnis bald weitergeleitet werden bis zur Anerkennung der Notwendigkeit des Zusammenschlusses mit den klassenbewußten Arbeitern, dann wäre aus ihr bald ein konstruktives Element der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortentwicklung zu machen; aber leider pflegen soziologische Entwicklungen nicht in diesem Tempo vor sich zu gehen und vorläufig dürften noch eine Weile die destruktiven Flügel unseres politischen Getriebes aus dieser Unzufriedenheit Vorteil ziehen.

Um so stärker ergibt sich daraus die Notwendigkeit, alle Möglichkeiten zu erforschen, um möglichst weiten Kreisen einen Ausweg aus der Verzweiflungssituation zu weisen. Die freien Gewerkschaften haben schon vor Wochen versucht, solche Auswege aufzuspüren und sie der Öffentlichkeit zu unterbreiten. Nur wenige Einsichtige aus dem gegnerischen Lager sind darauf eingegangen, die öffentliche Erörterung war, gemessen an dem Riesenausmaß der Not, recht dürftig. Wir wissen zwar, daß die Krise eine unvermeidliche Begleiterscheinung des kapitalistischen Systems ist; das entbindet uns jedoch keineswegs der Pflicht, auch auf dem Boden des Gegebenen alles aufzubieten, um nicht nur die durch die Krise hervorgerufene Not zu lindern, sondern vor allem auch die Krisendauer abzukürzen. Denn es gibt ja auch schließlich innerhalb der kapitalistischen Ordnung die Wahl zwischen einer kurzsichtigen und einer vernünftigen Wirtschaftspolitik! Wir sind nicht so rechthaberisch, um lediglich die von uns gemachten Vorschläge als Ausdruck der Vernunft anzusehen und alle aus anderem Lager kommenden Pläne von vornherein abzutun — Voraussetzung ist nur, daß solche Pläne wirklich dem Übel zu Leibe rücken und nicht, unter dem Anschein der Hilfe, in der Wirkung dazu geeignet sind, die bestehenden Übel zu vermehren, die Verwirrung zu vergrößern.

So konnten wir auch in aller Unbefangenheit an die Prüfung des vom Herrn Reichsfinanzminister Dr. Dietrich am Neujahrstag in der „Vossischen Zeitung" zum erstenmal der Öffentlichkeit unterbreiteten Projektes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit herantreten, das der Minister inzwischen in seiner bekannten Stuttgarter Rede noch einmal mit Nachdruck vertreten hat. Es sei versucht, hier kurz die Gesichtspunkte und Bestandteile des Planes dazulegen:

Herr Dietrich geht davon aus, daß im Budgetjahr 1930/31 nur aus Beiträgen und Zuschüssen des Reiches rund 2,2 Milliarden RM für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausgegeben sein werden. Herr Dietrich sieht in der deutschen Krise nicht nur eine Auswirkung der Weltwirtschaftskrise, sondern macht in mindestens ebenso starkem Maße den mangelnden Absatz im eigenen Lande für die Stockung verantwortlich. Hinzu trete der Mangel an Kapital und die Sorge um die kurzfristig aufgenommenen ausländischen Kredite. Während in normalen kapitalistischen Krisen die Wirtschaft erhebliche Mengen Kapital freisetzte, werde in Deutschland dieses Kapital durch die Reparationszahlungen aufgesogen. Angesichts dieser Lage müsse versucht werden, das Arbeitslosenproblem anders zu lösen als durch die Unterstützung, wie sie jetzt geschieht, sondern es müsse versucht werden, die Arbeitslosen zu beschäftigen. Wenn auch zunächst nur ein Teilerfolg zu erwarten wäre, so müsse man doch dazu übergehen, diejenigen Ausgaben, die bisher für die Unterstützung der Arbeitslosen gemacht wurden, nunmehr für ihre Beschäftigung aufzuwenden. Dem Einwand, daß für die Beschäftigung ein Mehr-

faches der Unterstützung aufgewandt werden müsse, begegnet er damit, daß durch die Beschäftigung ja auch Produkte geschaffen und die Volkswirtschaft bereichert werde. Die Schwierigkeit tauche dann auf, wenn diese vermehrten Produkte abgesetzt werden sollen. Um dies zu ermöglichen, sei ihre Verbilligung notwendig. Der neue Weg des Herrn Dietrich bestehe darin, daß man die Beschäftigung der Arbeitslosen kombiniere mit der Aufgabe, die Preise besonders wichtiger Produkte zu senken.

In seiner Stuttgarter Rede hat dann Herr Dietrich den — freilich nicht ganz gelungenen — Versuch gemacht, den Vorschlag weiter zu präzisieren. Er will entweder bei den wichtigsten Urprodukten zufassen und dabei gleichzeitig die Preise herunterbringen, oder aber bei den verarbeitenden Industrien einsetzen, die besonders wichtige Rohprodukte verbrauchen. Für die mehrbeschäftigten Arbeiter soll ein Zuschuß geleistet werden, der der Verbilligung zu dienen habe. Der Versuch solle zunächst nur auf kurze Zeit in Aussicht genommen werden. Den Einwand der Subventionen versucht Herr Dietrich entschieden zurückzuweisen.

*

Die Idee, anstatt Unterstützung Beschäftigung zu geben, könnte sehr verlockend sein, am meisten selbstredend für den Arbeiter selbst. Aber gerade mit Rücksicht auf diesen vom Schicksal mit der Arbeitslosigkeit getroffenen Arbeitnehmer muß man sich auch davor hüten, beim Kranken Hoffnungen auf die Kuren des Wunderdoktors zu erwecken und dadurch kostbare Zeit verstreichen zu lassen, in der die richtigen Heilmethoden hätten angewandt werden können. Zunächst erscheint nun Herrn Dietrichs Plan reichlich vage und verschwommen, er geht vorläufig an wichtigsten Grundfragen achtlos vorbei. Wenn er sich mit besonderer Entschiedenheit dagegen wendet, daß der Plan als neue Subvention ausgelegt werden könnte, so war er auch verpflichtet, des näheren darzulegen, wie er sich die Verteilung der Zuschüsse und ihre Verrechnung denkt. Nach der ersten Erörterung des Projektes in der Öffentlichkeit hat sich Herr Dietrich insbesondere gegen den Vorwurf gewandt, daß bei einem solchen System der Zuschüsse die Korruptionsgefahr außerordentlich groß sein könne, indem er unterstrich, daß er gar nicht daran gedacht habe, einzelnen ausgesuchten Unternehmungen solche Zuschüsse zu gewähren, sondern ihn habe nur der Gedanke beschäftigt, ganze Industriezweige heranzuziehen. Damit aber ist man bereits an dem Kern der ganzen Problematik des Projektes angelangt. Welches soll das Kennzeichen sein für die Notwendigkeit, einer bestimmten Gruppe die staatlichen Zuschüsse für jeden Mehrbeschäftigten zu gewähren? Diese Bezuschussung ginge doch von dem Gedanken aus, daß durch sie eine Verbilligung — die sonst nicht möglich wäre — herbeigeführt werden soll. Dieser Ideengang geht aber von der unausgesprochenen Voraussetzung aus, daß die Lage der Betriebe in einer Industriegruppe gleichmäßig gelagert sei und eine Verbilligung in allen Betrieben in gleicher Weise unmöglich. Das ist aber eine Fiktion. Fast überall bestehen hochmoderne, gut ausgestattete Betriebe neben weniger gut eingerichteten und arbeitenden. Sollen sie alle gleichmäßig bedacht werden? Wenn aber nicht, dann taucht der Gedanke auf: Welche sollen berücksichtigt werden? Sowie man auf solche Weise an das Durchdenken der praktischen Verwirklichung herangeht, stößt man auf die Gefahr, daß durch solche Bezuschussung eine Förderung gerade der rückständigen Unternehmungen erfolgen könnte, und die kann doch im Zeitalter der „Rationalisierung" niemand wünschen. Ganz abgesehen davon, daß wir damit doch wieder an die Quelle aller Korruptionsgefahr, die eine Auswahl einzelner Firmen stets bedeutet, herangekommen wären.

Nun sagt Herr Dietrich ferner, daß die Bezuschussung als Ziel eine Produktionsverbilligung haben müsse. Wir nehmen an, er meint damit nicht nur die Herabsetzung der Selbstkosten, sondern auch der Preise. Welches Mittel aber will man anwenden, damit die durch die Bezuschussung bewirkte Selbstkostenverminderung sich auch in einer Herabsetzung des Verkaufspreises auswirkt und nicht lediglich in einer Erhöhung des Unternehmerprofits? Die Spuren der letzten Preissenkungsaktion der Regierung schrecken! Geht man doch auch in der Wahrung des „Betriebsgeheimnisses" noch immer so weit, daß es außerordentlich erschwert ist, eine brauchbare Nachprüfung der Selbstkostenrechnungen vornehmen zu können. Gerade die Betriebsräte wissen davon ein gerüttelt Maß von Erfahrungen zu berichten. Wenn wirklich das Hauptziel der Aktion die Verbilligung ist, dann müßte man doch die Überzeugung haben, daß die derzeitigen Preise schon das Ausmaß der Herabsetzung erfahren haben, das möglich ist. Aber die Regierung selbst hat häufig genug ihre gegenteilige Überzeugung in den letzten Monaten zum Ausdruck gebracht.

Ein anderes Argument ist gegen die Absicht einer gleichmäßigen Berücksichtigung aller Betriebe einer gleichen Industriegruppe zu beachten. Ist denn die Beschäftigungslage in allen diesen Betrieben eine gleichmäßige? Oder liegt es nicht vielmehr so, daß einzelne Unternehmungen in erheblichem Ausmaß beschäftigt sein können, während andere bedeutend verkürzt arbeiten oder die Belegschaft stark reduziert haben? Kann man aber das Minderbeschäftigtsein stets als Grundlage dafür ansehen, daß ein solches Unternehmen unterstützungswürdig ist? Herr Dietrich wird eingestehen müssen, daß sein Gedanke einer völlig gleichmäßigen Bezuschussung aller Betriebe einer Industriegruppe schon dadurch undurchführbar wird, daß der Beschäftigungsgrad von Betrieb zu Betrieb stark variieren kann.

Noch viel delikater aber ist der Gesichtspunkt: Wie lassen sich wirklich echte Neueinstellungen durch die Bezuschussung des Reiches garantieren? Es könnte doch sehr wohl sein, daß während der Erörterung des Planes gewisse Unternehmungen vorsorglich Entlassungen vornehmen in dem Gedanken, die Wiedereinstellung von der Zahlung der Reichszuschüsse abhängig zu machen. Dagegen gibt es deswegen schwerlich einen wirksamen

Schutz, weil ja echte von solch fingierten Betriebseinschränkungen schwer zu unterscheiden sind, denn dazu ist der Einblick der öffentlichen Stellen in die Privatwirtschaft viel zu gering. Da wir wissen, daß die Kurzsichtigkeit der Unternehmer sie meist das Eigeninteresse vor dasjenige der Gesamtwirtschaft stellen läßt, wäre zu befürchten, daß die ganzen Aufwendungen des Reiches für diese Zwecke praktisch kaum eine Verminderung der zu unterstützenden Erwerbslosen zum Resultat haben würde.

Dann aber taucht sofort die Frage auf: Wenn ein Teil der Mittel in solcher Weise für die Bezuschussung der Betriebe verwandt wird, wird dann noch eine ausreichende Summe verbleiben, um die auch dann noch verbleibenden Erwerbslosen unterstützen zu können? Herr Dietrich erklärt, er wolle an der Erwerbslosenversicherung nicht rütteln, da dies ja die Provozierung einer Revolution bedeute. Wir fragen aber dann den Finanzminister: Woher will er die Mittel nehmen, die unter Umständen die Betriebe als notwendig bezeichnen zur Ingangsetzung der Betriebsteile, die neue Arbeitskräfte aufnehmen sollen, wenn gleichzeitig doch bis zur Neueinstellung die Erwerbslosenunterstützung fortgezahlt werden muß? Herr Dietrich hat ja bisher noch nicht klargestellt, ob die Bezuschussung aus öffentlichen Mitteln oder aus denjenigen der Reichsanstalt erfolgen soll. Aber der Zustand unserer Reichsinstanzen wurde ja von ihm selbst erst vor einigen Tagen soll. Aber der Zustand unserer Reichsfinanzen ministeriums als sehr klamm geschildert, so daß man aus dieser Quelle nicht auf erhebliche Zuflüsse rechnen darf! So daß die Gefahr auftaucht, daß dieses ganze Experiment schließlich zu einer Verknappung der Mittel der Reichsanstalt und zu einer Gefährdung der weiteren Unterstützung aller nicht untergebrachten Erwerbslosen führen könnte.

So sehr noch einmal unterstrichen werden soll, daß wir stets bereit sind, alle ernsthaften Pläne zur Verminderung der Arbeitslosigkeit gründlich zu prüfen, auch wenn die Verwirklichung nur unter Überwindung von Schwierigkeiten möglich sein sollte, so können doch nur solche Pläne einer gesetzgeberischen Erledigung zugeführt werden, die klar durchdacht sind und die Erreichung des gesteckten Zieles gewährleisten. Diese Voraussetzungen aber fehlen dem Plan des Herrn Dietrich und sind von ihm auch nicht nach der Fragestellung in der Öffentlichkeit näher präzisiert worden. Da jetzt nach den Mitteilungen des Finanzministers das ganze Projekt an Herrn Stegerwald weitergegeben worden ist, ist von dem Reichsarbeitsminister zu erwarten, daß er den Plan nur dann der weiteren legalen Behandlung zuführen wird, wenn er zu einer befriedigenden Klarstellung der oben aufgeworfenen Fragen gelangt ist.

Wir stehen der Erfüllung dieser Aufgabe skeptisch gegenüber. Und noch immer erscheint uns der von den freien Gewerkschaften vorgeschlagene Weg, zur Mehreinstellung von Arbeitskräften zu gelangen, ohne der Aktion den Charakter der Subvention zu geben, als der gangbarste. Der Vorschlag einer Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden unter Benutzung der freiwerdenden Unterstützungsmittel zum Lohnausgleich begegnet gewiß auch praktischen Schwierigkeiten in der Durchführung, gibt aber doch eine unendlich viel größere Gewähr einer klaren Handhabung, weil ja die positive Leistung der allgemeinen Herabsetzung der Arbeitszeit des einzelnen die Voraussetzung ist. Wenn sich die Unternehmer in der Mehrzahl bis jetzt dagegen sträubten, so taten sie es gewiß nicht aus ihrer Besorgnis ob der Schwierigkeiten der Durchführung, sondern vielmehr aus der Befürchtung, daß eine solche als vorübergehende Notmaßnahme gedachte Arbeitszeitverkürzung doch bleibende Folgen in der Richtung sozialen Fortschritts haben könnte, indem bei allmählichem Konjunkturanstieg auch wieder ein Anziehen der Löhne eintreten könnte, ohne daß man alsbald wieder auf die frühere lange Arbeitszeit zurückkäme.

Trotz aller unserer Bedenken gegen das Dietrichsche Projekt möchten wir wünschen, daß die in ihm aufgeworfene Frage nicht einfach wieder begraben werde. Denn stimmen wir dem Finanzminister darin zu, daß jetzt doktrinäre Bedenken und theoretische Einwände zurückgestellt werden müssen, um den Kampf um diese Lebensfrage der Wiederbeschäftigung der Arbeitslosen aufzunehmen. Geht man aber ernsthaft an diesen Kampf um die Lebensfrage heran, dann wird man gezwungen sein, den Vorschlägen der Gewerkschaften mit dem Willen zu positiven Lösungen gegenüberzutreten. Wir zweifeln in keiner Weise, daß bei solchem Willen auch ein Weg der Verwirklichung gefunden wird.

Und Herr Dietrich hat vollkommen recht, daß die Gefahr so groß ist, daß doktrinäre Bedenken überwunden werden müssen. Denn freilich bedeutet diese ganze Erörterung ein Eingeständnis der Verfechter der kapitalistischen Ordnung, daß der Mechanismus dieses Systems fehlerhaft geworden ist und nicht mehr so funktioniert, daß er von sich aus den Bestand der Wirtschaftsordnung und das Leben der menschlichen Gesellschaft gewährleistet. Das freie Spiel der Kräfte könnte nicht verhindern, daß Millionen Menschen in der Welt verhungern könnten, wenn nicht staatliche Organe eingriffen und die Aufgabe der Wirtschaft auf sich nähmen, die menschlichen Arbeitskräfte am Leben zu erhalten. Es mutet in hohem Maße tragisch an, wenn der Reichsfinanzminister in seiner Stuttgarter Rede sich ausdrücklich noch einmal als Anhänger der Privatwirtschaft bekennt — und doch bekennen muß, daß, während dieses System auf dem Erfindergeist und Wagemut der einzelnen Unternehmerpersönlichkeit beruhe, eine immer stärkere Verdrängung des selbständigen Unternehmers stattfände, die Privatwirtschaft somit immer mehr ihrer Basis beraubt werde! Und auch der fest sich an den Boden der Privatwirtschaft klammernde Finanzminister sieht trotz seiner Verpönung sozialistischer Wege kein anderes Mittel, als das Eingreifen des Staates in die Wirtschaft.

Wie schon einmal vor Jahren Herr Professor

Schumpeter in der ganzen Entwicklung eine Bestätigung der Voraussagen von Karl Marx anzuerkennen sich gezwungen sah, so werden heute auch die Verteidiger der herrschenden Ordnung gegen ihren eigenen Willen, ja geradezu aus Besorgnis über den Fortbestand dieser Ordnung gezwungen, Maßnahmen zu fordern, die in die Richtung weisen, daß die Gesellschaft mehr und mehr die Sorge für die Inganghaltung der Wirtschaft zu übernehmen hat. Wenn wir den Gang der Entwicklung auf dieses Ziel auch zu fördern haben, so gilt es gerade jetzt, darauf zu achten, daß diese Mitwirkung des Staates nicht umgebogen wird in einen Mißbrauch des Staates als eines Faktors, der lediglich der Privatwirtschaft ihre Risiken abzunehmen hat.

Sozialpolitik

Gefahren der Kohlenoxydgasvergiftungen in Autogaragen

F. Dewitz

Die Gefahren der Vergiftung durch Kohlenoxydgas sollten besonders in den Berufen der Kraftfahrer und der Reparaturschlosser in Autoreparaturwerkstätten allgemein bekannt sein. Daß dieses nicht der Fall ist, beweisen die immer mehr ansteigenden Zahlen der Kohlenoxydgasvergiftung in Garagen und Autoreparaturwerkstätten. Die Gefahrenmomente sind für Reparaturschlosser und Kraftwagenfahrer gleich groß, zumal ein großer Teil der Kraftwagenführer aus dem Handwerksberuf hervorgeht und kleinere oder auch größere Rennahme von Reparaturen kann meines Erachtens nur paraturen selbsttätig ausführt. Sicherheit bei Vornahme von Reparaturen wird durch reichliche Entlüftung erreicht. Wesentlich ist das Vorhandensein eines großen Luftraumes und einer guten Entlüftung, damit der beim Waschen mit Benzin, beim Schweißen an ölfeuchten Teilen oder sonst durch Verflüchtigen von Brennstoff entstehende Öldunst nicht die Explosionsgrenze erreicht. Ein weit größerer Gefahrenpunkt ist die doppelte Gefahr des Kohlenoxyds, das sowohl explosionsgefährlich als auch im höchsten Grade giftig ist. Kohlenoxyd hat ein spezifisches Gewicht von 0,967, ist also leichter als Luft. Es explodiert bei einer Temperatur von 600 bis 814 Grad Celsius. Die Explosionsfähigkeit ist gegeben, sobald Luft 13 vH Kohlenoxyd enthält. In sauerstoffreicher oder in feuchter Luft sowie bei Vorhandensein von Staub steigert sich die Explosionsneigung. Zeigen in den Autoreparaturwerkstätten mit Schmiedefeuern schwache blaue Flammen über glühenden Kohlen, daß das Verbrennen des Kohlenoxydgases eine sehr hohe ist, so haben wir mit der Explosionsgefahr nicht so sehr zu rechnen, wie mit der Vergiftungsgefahr. Im Gegensatz zu Benzingasexplosionen sind Kohlengasexplosionen bisher auch nicht bekannt geworden. Anders liegen die Gefahren der Vergiftung durch Kohlenoxyd. Hier hat die Praxis gezeigt, daß trotz aller gesetzlichen Vorkehrungen die Vergiftungsgefahr eine mannigfaltige ist. Läßt man in Ausbesserungswerkstätten oder in Garagen den Motor zum Zwecke des An- oder Einlaufens laufen, so dringen die Gase in den Garagen- oder Werkstättenraum ein. Diese Gase enthalten im Mittel: Stickstoff 85 vH, Kohlensäure 4,9 vH, Sauerstoff 5,3 vH, Kolenoxyd 3,7 vH.

Über tödlich verlaufende Kohlenoxydvergiftungen infolge Einatmung von Auspuffgasen und eine Reihe von Untersuchungen von Auspuffgasen berichtet der Gewerbereferendar Dr.-Ing. Maetje, Hannover, im Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung (Heft 8/27). Die von ihm angestellten Untersuchungen haben ergeben, daß der Gehalt der Auspuffgase an Kohlensäure, Sauerstoff und Kohlenoxyd abhängig ist von dem verwendeten Brennstoff, von der Belastung des Motors und von der normalen Düsengröße. Bei 65 Raumteilen Benzol und 35 Raumteilen Benzin enthalten die Auspuffgase in Hundertteilen:

	Kohlensäure	Sauerstoff	Kohlenoxyd
Bei Belastung d. Motors	13,7	0,9	0,3
Bei Leerlauf	0,5	0,2	1,4
Bei unsachgemäßer Ausbohrung der Düsen .	9,8	1,2	6,2

Diese Versuchsreihe läßt deutlich erkennen, daß die Auspuffgase beim Leerlauf stets kohlenoxydhaltig sind und bei Verwendung von reinem Benzin den Hochgehalt an Kohlenoxyd erreichen. Bei einem Gehalt von unter Umständen fast 10 vH Kohlenoxyd stehen sie hinsichtlich ihrer Giftigkeit dem gewöhnlichen Leuchtgas kaum nach, ohne die stark riechende und damit bemerkbaren Bestandteile des letzteren zu enthalten. Zur Beseitigung der Gefahren, die durch Kohlenoxyd entstehen, muß für Reparaturwerkstätten die Verbindung des Auspuffrohres mit einer ins Freie führenden Entlüftungsanlage gefordert werden. In Garagen oder Werkstätten mit kleinem Fassungsvermögen muß darauf hingewiesen werden, daß das Laufenlassen des Motors nur bei geöffneten Türen erfolgen darf. Über die Giftigkeit des Kohlenoxyds kurz folgende Zahlen: Bei einer Konzentration von 0,1 vH Kohlenoxyd in der Luft muß schon eine Vergiftung des Menschen eintreten. Leute, die berufsmäßig eine Luft mit einem Gehalt von nur 0,021 bis 0,024 vH Kohlenoxyd einatmen, können bereits eine Gesundheitsschädigung erfahren. Wir sehen also, daß ganz geringe Mengen Kohlenoxyd genügen, um den Menschen zu vergiften. Bezüglich der Auswirkung der Vergiftungen unterscheiden wir drei Entwicklungsstufen:

1. Die erste Stufe ist charakteristisch durch Ohrensausen, Schwindel, Angstgefühle, unregelmäßiges Atmen, Herzklopfen, Übelkeit, Erbrechen und Bewußtlosigkeit.
2. Die zweite Stufe durch Krämpfe.
3. Die dritte Stufe durch schwache Atembewegung und unregelmäßiges Schlagen des Herzens.

Zur Wiederbelebung Vergifteter wendet man die Sauerstoffinhalation an. Sie ist bei schweren Vergiftungen gewöhnlich ohne Erfolg. Dieses hat seinen Grund darin, daß das Kohlenoxyd = Hämoglobin (Blutfarbstoff) des Blutes keine Affinität (Verbindung) zum Sauerstoff mehr hat.

Biologisch ist die Wirkung gut verständlich. Das Kohlenoxyd verbindet sich mit Hämoglobin (Blutfarbstoff) des Blutes zu Kohlenoxyd = Hämoglobin. Die Affinität (das ist Verbindung) des Kohlenoxyds zum Blute ist aber etwa 300mal so groß wie die Affinität des Sauerstoffes zum Blute. Kohlenoxyd = Hämoglobin hat aber, wie schon vorhin gesagt, keine Affinität mehr zum Sauerstoff. Die Sauerstoffaufnahme ist also unmöglich. Der Mensch muß sterben.

Man geht deshalb bei Vergiftungen durch Kohlenoxyd neuerdings dazu über, Bluttransfusionen vorzunehmen, die in bekanntgewordenen Fällen zum guten Erfolg geführt haben. Wird dem Vergifteten nun ein Teil frischen Blutes eingeflößt, mit einer normalen Affinität zum Sauerstoff, so wird dadurch unter Umständen die Lebensgrenze wieder erreicht und der Mensch ist vor dem Tode gerettet.

Aus all diesem geht hervor, daß als wirksamer Schutz gegen Vergiftung durch Kohlenoxyd beim Laufenlassen der Motore größtmögliche Lüftungsflächen geschaffen werden müssen, deshalb gilt für Kraftwagenführer und Werkstattarbeiter in Autoreparaturwerkstätten: Leerlauf der Motore bei geschlossenen Türen ist verboten.

Die RGO und der Ruhrarbeiterkampf

F. Mellnik

Die Kommunisten versuchen mit allen Mitteln, dem Moskauer Spaltungsbefehl Folge zu leisten. Die Parole „Heraus aus den reformistischen Gewerkschaften", „Hinein in die roten Gewerkschaften" wird fleißig propagiert. Die Folgen einer solchen verhängnisvollen Politik werden von den Kommunisten völlig außer acht gelassen; die Hauptsache ist, daß die angestiftete Verwirrung innerhalb der Arbeiterschaft politisch ausgewertet werden kann. Schon während des Berliner Metallarbeiterstreiks hat die RGO die Parole der allgemeinen Spaltung der freien Gewerkschaften erlassen. Sie versuchte damals, den Streik an sich zu reißen, was ihr aber mißlang. Sie putschte die streikenden Metallarbeiter auf, kämpfte mit abgedroschenen unreellen Phrasen und bemühte sich, mit allen Mitteln die unorganisierten Arbeiter um sich zu scharen. Sie ging in ihrer Konsequenz so weit, daß sie sich „selbständig" machte und einen roten Einheitsverband der Metallarbeiter gründete. Die zerrüttete Wirtschaftslage bietet zur Zeit den kommunistischen Quertreibereien eine günstige Gelegenheit für ihre Spaltungsmanöver. Die allgemeine Lohnabbauaktion der deutschen Unternehmer schafft eine Verbitterung unter den Arbeitern und gibt dem politischen Kampfboden neuen Nährstoff.

Das neue Jahr begann im Zeichen des Kampfes. An der Ruhr loderte die Flamme auf. Im Bergbau begann die Rebellion. Am 30. September 1930 haben die Zechenbesitzer den geltenden Lohntarif gekündigt und eine zehnprozentige Lohnsenkung gefordert. Es gelang ihnen damals nicht, die rücksichtslose Forderung durchzusetzen, denn ein von der Schlichterkammer gefällter Schiedsspruch ordnete eine Verlängerung des alten Lohntarifs bis zum 31. Dezember 1930 an. Zur selben Zeit kündigten die Bergarbeiterverbände das Mehrheitsabkommen, um eine Verkürzung der Schichtzeit über und unter Tage zu erreichen. Dieses wurde nicht erreicht, denn der Schiedsspruch verlängerte das Mehrheitsabkommen bis zum 31. August 1931. Inzwischen hatten die Zechenbesitzer den Lohntarif zum 31. Dezember v. J. gekündigt; sie verlangten jetzt nicht mehr eine zehnprozentige, sondern eine zwanzigprozentige Lohnsenkung, ließen aber nach und erklärten sich mit einer zwölfprozentigen Senkung der Löhne zufrieden. Am 29. und 30. Dezember fanden Verhandlungen vor dem Schlichter statt, die aber ergebnislos ausgingen. In den Verhandlungen haben sich die Arbeitnehmervertreter, angesichts der schlechten Wirtschaftslage und der Tatsache, daß ein geringes Sinken der Lebenshaltungskosten tatsächlich eingetreten ist, mit einer vierprozentigen Lohnsenkung einverstanden erklärt. Es gelang ihnen nachzuweisen, daß die Lage des Ruhrbergbaues keineswegs so verzweifelt aussieht, wie die Unternehmer sie schildern. Von April 1928 bis September 1930 ist der Schichtförderanteil von 1172 auf 1387 Kilogramm gestiegen. Der Durchschnittslohn stieg in der gleichen Zeit von 8,28 auf 9,05 RM; auf die Fördertonne umgerechnet ergibt sich somit ein Lohnanteil von 6,53 RM im September 1930 gegenüber 7,06 RM im April 1928. Der Lohnanteil je Fördertonne ist also in den zweieinhalb Jahren um 7,7 vH gesunken. Die Unternehmer sahen inzwischen auch ein, daß ihre Forderung auf eine zwölfprozentige Lohnsenkung wirtschaftlich unbegründet ist und erklärten sich mit einer achtprozentigen Senkung der Löhne ab 1. Januar 1931 einverstanden; verweigerten jedoch jegliches weitere Entgegenkommen. Die Folge dieser halsstarrigen Politik der Unternehmer war, daß ein Schiedsspruch nicht zustande kam und die Verhandlungen abgebrochen werden mußten. Die Situation wurde noch dadurch verschärft, daß die Zechenbesitzer die gesamten Arbeitsverträge zum 15. Januar 1931 gekündigt haben. In ihrem Kündigungsschreiben führten sie an, daß jeder einzelne sich seinen Arbeitsplatz erhalten kann, „wenn er sich bereit erklärt, zu den verkürzten Löhnen weiterzuarbeiten".

Nachdem die Unternehmer ihr „Kündigungsdekret" bekanntgegeben haben, haben die vier Bergarbeiterverbände: Verband der Bergbauindustriearbeiter, Gewerkverein christlicher Bergarbeiter, Hirsch-Dunckerscher Gewerkverein und die Polnische Berufsvereinigung, die Bergarbeiter aufgefordert, keine neuen Arbeitsverträge mit niedrigeren Löhnen abzuschließen und sich geschlossen hinter die Bergarbeiterverbände zu stellen. Nun traten die kommunistischen Drahtzieher in Aktion und inszenierten mit legalen und illegalen Mitteln zahlreiche wilde Streiks. Es gelang ihnen auch, zwei Tage lang 12 vH der Gesamtbelegschaft in Ausstand zu setzen. Welchen Terror die Kommunisten dabei ausgeübt haben, schildert „Die Bergbauindustrie" vom 10. Januar 1931. Sie schreibt:

> „Der kommunistische Putsch hatte den Erfolg, daß am 2. Januar ... etwa 7 vH der Belegschaft nicht anfuhren. Gestreikt haben die Leute nur zu einem geringeren Teil, zum größten Teil erlagen sie den Gewaltmaßnahmen der kommunistischen Stoßtrupps. Erwerbslose begaben sich mit Kaffeeflaschen auf dem Rücken auf die Zechenplätze, hinderten die Marken- oder Lampenausgabe oder terrorisierten die Belegschaftsversammlungen in den Waschkauen ... Der Putsch umfaßte am ersten Tage 22 Schachtanlagen. Zu Zusammenstößen mit der Polizei kam es nur abends auf Schacht 5 von Rheinpreußen. Hier wurde nach Presse nachrichten auf die Polizei geschossen. Diese erwiderte das Feuer. Bei dieser Schießerei wurde leider ein unbeteiligter Bahnarbeiter so schwer verletzt, daß er im Krankenhaus starb."

Die Kommunisten schreckten vor keinen Gewalttaten zurück. Sie wußten aber ganz genau, daß sie mit diesem wilden Streik nichts Positives für die Arbeiterschaft erzielen werden. Sie unterstützten mit ihrer Politik nur die Zechenbesitzer, denen der Streik ganz gelegen kam; er gab ihnen ja die ersehnte

Möglichkeit, die Produktion zu unterbrechen und die ungeheuren Haldenvorräte zu beseitigen.

Die RGO war sich ihrer Einflußlosigkeit im Ruhrkampf bewußt. Sie richtete sich nach dem Sprichwort: Schmiede das Eisen, solange es heiß ist. Die berechtigte Erbitterung der Arbeiterschaft über die Willkür der Unternehmer, die Zermürbung der Gemüter und das herrschende Elend bei den Bergarbeitern bildeten günstige Voraussetzungen für die Putschpläne. Es galt die Situation politisch auszuwerten. In den Instruktionen an ihre Funktionäre wird dies unumwunden zugegeben. Es heißt dort (siehe Bergbauindustrie Nr. 1, 3. Januar 1931):

„Der Kampf soll ein großer politischer Massenstreik werden und richtet sich gegen den Faschismus und seine durchführenden Organe, gegen die Brüning-Regierung, die SPD-Preußenregierung, die nationalsozialistischen Unternehmerknechte, das Zentrum und die SPD."

Sie forderten auf, den Kampf „mit aller Brutalität und Schärfe zu führen gegen die Nazis, das Zentrum, die SPD sowie die christliche und sozialfaschistische Gewerkschaftsbürokratie".

Nach einigen stürmischen Tagen brach der Kommunistenstreik kläglich zusammen, mit dem Erfolg, daß 1531 Bergarbeiter fristlos entlassen wurden. Die organisierte Arbeiterschaft stand geschlossen hinter ihren Verbänden und leistete der entfesselten RGO den nötigen Widerstand. Diese nutzte aber die entstandene Verwirrung innerhalb der Arbeiterschaft aus und gründete einen „Roten Bergarbeiter-Verband", ähnlich dem roten Metallarbeiter-Verband, den die „Rote Fahne" als „eine Gründung von historischer Bedeutung", die im „Zeichen der kämpfenden Einheitsfront steht", bezeichnet. Der Ruhrlohnkampf ist inzwischen durch den Spruch einer auf Grund der Notverordnung vom 9. Januar 1931 gebildeten Sonderschlichterkammer mit einer sechsprozentigen Lohnsenkung entschieden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die RGO versuchen wird, einen neuen Streik in Szene zu setzen. Wenn man auch von der Erfolglosigkeit eines solchen Vorhabens im voraus überzeugt ist, so darf man doch die Gefahren und den Schaden, die der Arbeiterschaft aus dem Treiben der RGO entstehen kann, nicht unterschätzen und muß mit energischen Mitteln dem entgegentreten. Den Bergarbeitern steht noch ein schwerer Kampf bevor, ein Kampf gegen drei Fronten: gegen die Unternehmer, gegen die Faschisten und gegen die zersetzende Tätigkeit der Kommunisten.

Bücherbesprechung

Deutsche Berufskunde. Herausgegeben von Otto v. d. Gablentz und Carl Mennicke, Bibliographisches Institut AG, Leipzig.

Das Buch bietet eine universale Darstellung der beruflichen Schichtung Deutschlands. Aus leichter, fesselnder Sprache und gut ausgewähltem Bildmaterial entsteht ein Gesamteindruck von mosaikartiger Buntheit. Das berufliche Leben des Metall-, Holz- und Bauarbeiters, des Bergmanns und des Bauern, des Kaufmanns und Unternehmers, des Arztes, Journalisten und Lehrers, des Juristen, Staatsbeamten und Politikers wird, oft mit einer erfreulichen soziologischen Gründlichkeit, untersucht und das Berufsschicksal zu deuten versucht. Solche Universalwerke sind in einer Zeit der Arbeitsteilung und eines einseitigen Spezialistentums ein Wagnis, nicht nur in materieller Hinsicht. Es besteht auch die Gefahr, daß die Abneigung des Leserpublikums gegenüber umfangreichen Sammelwerken zu einer journalistischen Flüchtigkeit und Leichtigkeit der Darstellung verleitet, die dem Stoffe nicht gerecht würde. Diese Gefahr ist glücklich vermieden. In den Kapiteln: „Das Bauerntum", „Großgrundbesitz und Landarbeiterschaft", „Handwerk und Proletariat" tritt die Darstellung des Arbeitslebens hinter der geschichtlichen und soziologischen Gestaltung des Stoffes zurück während bei anderen Berufen, wie Arzt, Journalist, Lehrer, Gewerkschaftsbeamter, deren inneres Berufsleben weniger allgemein bekannt ist, der Darstellung des Berufslebens mehr Wert beigelegt wurde.

Bei aller Objektivität, die das Werk in seiner Grundrichtung auszeichnet, tritt im einzelnen hier und da doch die subjektive, weltanschaulich oder politisch gewonnene Meinung hervor, zum Beispiel in den Kapiteln: „Der Beamtenstand der Vorkriegszeit", „Wirkungen der Staatsumwälzung". Da heißt es vom Beamten alten Schlages: „In jedem Beruf gibt es Menschen, die im regelmäßigen Ablauf der Dinge nicht aus dem Rahmen fallen, die aber in außergewöhnlicher Lage plötzlich zeigen, daß ihre Haltung von einer tieferen Ebene her bestimmt ist als die ihrer Genossen. So gab es unter den Beamten eine Reihe von Männern, die auf Standesehre hielten, wie Hunderte ihrer Kollegen, aber beim Zusammenbruch der alten Ordnung zeigte sich, daß sie eine so lebendige Anschauung vom Staatswohl oder eine so tiefe Einsicht in die letzten Aufgaben der Staatsverwaltung hatten, daß sie ohne Bruch in der neuen Ordnung weiterarbeiten konnten." Ferner: „Aber auch mancher, der von den alten Genossen als Streber oder von den neuen Machthabern als Reaktionär verdammt wird, hat diese Synthese (zwischen alter Gesellschaftsordnung und neuen Machtverhältnissen, D. V.) gewagt und dabei auf Ruhm oder Karriere verzichtet. Zu diesen einzelnen stoßen nun wieder einzelne aus der Jugend, vor allem aus der Jugend der Frontkämpfer, in denen das alte Staatsgefühl so lebendig ist wie die Einsicht in die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Umschichtung."

Neben diesen, einem idealistischen Weltbild entspringenden Meinungen stehen Abschnitte wie die über die Landwirtschaft, Handwerk und Proletariat, deren Darstellung geschichtsmaterialistisch orientiert ist. Gerade diese Verschiedenheit in der Grundhaltung macht das Buch lebendig, läßt aufschauen und nachdenken und führt unmerklich zu einer kritischen Betrachtung, die heute, im Zeitalter der abgestempelten Meinungen und Richtungen, verlorenzugehen droht.

Das Buch kann jedem empfohlen werden, der sich über den Kreis seines eigenen Berufes hinaus ein Bild machen will von den gesellschaftlichen Zusammenhängen in der beruflichen Gliederung unserer Zeit, vom historischen und lebendigen Schicksal der einzelnen Berufe. Der Preis des Buches (gebunden 24 RM) ist im Verhältnis zu der guten Ausstattung nicht zu hoch, dürfte aber doch den meisten unserer Kollegen unerschwinglich sein. Doch empfiehlt sich die Anschaffung in den Ortsverwaltungen und Jugendgruppen; besonders die letzteren dürften manchen Stoff zu ihren winterlichen Diskussionsabenden finden.

A. D.

Chronik des Arbeitsrechts

„Notwendige" Versäumnis von Arbeitszeit § 35 BRG.

Curt Zerche

Nachfolgende Zeilen sollen der Kritik des Verfahrens dienen, wenn ein solches vor den Arbeitsgerichten anhängig gemacht werden muß, um die „Notwendigkeit" versäumter Arbeitszeit zu beweisen. Von diesen Beweisen hängt ja die Bezahlung der vom Arbeitgeber nicht bezahlten Betriebsratsstunden ab. Anlaß zu diesen kritischen Bemerkungen gibt das Reichsarbeitsgericht mit seinem Urteil vom 4. Dezember 1929 — RAG 267/29 — veröffentl. Bensh. Sammlg. Bd. 7 S. 453 ff und „Arbeitsrechtspraxis" Jahrg. 1930 Heft 2 S. 45.

Bisher herrschte in der führenden Literatur zum Betriebsrätegesetz kein Streit darüber, in welcher Form die Forderung eines Arbeitnehmers auf unbezahlte oder unrichtig bezahlte Betriebsratsstunden vor dem Arbeitsgericht geltend gemacht wurde, sei es im Beschluß- oder im Urteilsverfahren. So sagt Mansfeld in seinem Kommentar Aufl. 1930 zu § 35 auf S. 205:

„Streitigkeiten über die Notwendigkeit der Versäumnis von Arbeitszeit werden bei verschiedenen Gelegenheiten zur Entscheidung gebracht werden können. In den meisten Fällen wird eine Lohnklage den Anlaß zur Nachprüfung der Notwendigkeit bieten, für die das Arbeitsgericht zuständig ist, da das betreffende Betriebsratsmitglied Ansprüche auf Lohn aus dem Dienstvertrag geltend macht . . . Eine selbständige, der Vollstreckung nicht fähige Entscheidung darüber, ob Arbeitszeitversäumnis notwendig war oder nicht, liegt im übrigen auch den Arbeitsgerichten im Beschlußverfahren gemäß § 93 in Verbindung mit §§ 2, Ziff. 5, 80 ff AGG ob. Die vorherige Feststellung der Notwendigkeit der Arbeitszeitversäumnis in diesem besonderen Beschlußverfahren ist jedoch nicht Voraussetzung für die Entscheidung einer Lohnklage."

Ferner auf Seite 473 zu § 93:

„Es ergibt sich daraus, daß in allen Fällen, in denen das BRG unmittelbar das Arbeitsverhältnis beeinflußt, der Arbeitnehmer die Wahl hat zwischen der Vertragsklage im Urteilsverfahren, in dem dann die öffentlich-rechtliche Vorfrage mit zur Entscheidung gebracht wird, oder der Herbeiführung eines Beschlusses, der sich aber nur über diese öffentlich-rechtliche Vorfrage verhält, nicht vollstreckbar ist und zu seiner Durchsetzung — theoretisch — einer weiteren arbeitsvertraglichen Klage bedarf."

Die gleiche Auffassung vertritt Flatow 12. Aufl. auf S. 400 zu § 93 BRG.

Man überläßt es also der freien Wahl des seine Forderung geltend machenden Arbeitnehmers, ob er das Urteils- oder Beschlußverfahren anwenden will. In diese Freizügigkeit greift die obengenannte Entscheidung des RAG zugunsten des Beschlußverfahrens ein. Es will in Zukunft nur dasselbe gelten lassen, wenn Streit über die „Notwendigkeit" zwischen den Parteien entstanden ist. Die Entscheidungsgründe gehen sogar soweit, dem Kläger die Ansprüche zu nehmen, wenn er sich weigern sollte, das Beschlußverfahren durchzuführen. Dabei ist aber auch diese Entscheidung des obersten Gerichts von unklaren Gedanken getragen. Während es auf der einen Seite theoretischen und auf der anderen Seite praktischen Empfindungen Rechnung trägt, läßt es meines Erachtens letzteren zu kurz kommen. Lassen wir das Reichsarbeitsgericht selbst zu Worte kommen. Leider sind nur Auszüge möglich, der Platzmangel verbietet den Abdruck der ganzen Entscheidung. Vorausgeschickt sei noch, daß es sich in dem entschiedenen Falle um notwendige Aufwandsentschädigung zur Teilnahme an einer Bezirksbetriebsratssitzung handelt:

„In Frage steht, ob das einzelne Betriebsratsmitglied einen so begründeten Anspruch im Urteilsverfahren vor den Arbeitsgerichten geltend machen kann. Diese Frage hat das Urteil des RAG Bd. S. 250 (Bensh. Slg. Bd. S. 162), wie der Berufungsrichter zutreffend hervorhebt, noch nicht entschieden. In dem damals entschiedenen Falle hatte der Betriebsratsvorsitzende die von ihm notwendig erachteten Geschäftsbedürfnisse, nachdem der Arbeitgeber ihre Beschaffung abgelehnt hatte, selbst angeschafft. Damit hatte das Reichsarbeitsgericht die Voraussetzungen eines privatrechtlichen Anspruchs (aus unbeauftragter Geschäftsführung) als soweit schlüssig behauptet angenommen, daß der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichtsbehörden im Urteilsverfahren gegeben sei. Ob der Anspruch auch begründet sei, darüber ist nichts gesagt; im Gegenteil ist durch Hervorhebung des Wortes „Zulässigkeit" darauf hingewiesen, daß die sachliche Begründetheit auf einem anderen Blatte stehe. Gemeint war, daß die Frage der Begründetheit möglicherweise noch von einem dazwischentretenden Beschlußverfahren abhängen könne. Denn bei Streitigkeiten über die Notwendigkeit von Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretungen entscheiden nach § 93 Nr. 4 BRG die Arbeitsgerichte im Beschlußverfahren.

Nach der eben genannten Vorschrift ist in der Tat die Frage der Notwendigkeit von Geschäftsführungskosten ausschließlich der Prüfung im Beschlußverfahren vorbehalten, der Prüfung im Urteilsverfahren entzogen. Sobald diese Frage aufgeworfen wird, hat das Beschlußverfahren einzusetzen. Ist das nicht schon vor der Klageerhebung geschehen, so kann es im Laufe eines Urteilsverfahrens nachgeholt werden. Nur wenn der Kläger es grundsätzlich ablehnen sollte, ein Beschlußverfahren nach § 93 herbeizuführen, müßte seine Klage der Abweisung verfallen, weil er den Nachweis der Notwendigkeit nicht auf andere Weise zu erbringen vermag. Im vorliegenden Fall hat der Beklagte ausdrücklich gerade die Notwendigkeit der Kosten und nur sie bestritten. Es wird also Sache der Kläger sein, noch nachträglich die Prüfung dieser Frage im Beschlußverfahren herbeizuführen. Fällt diese Entscheidung zu ihren Ungunsten aus, so wird der Rechtsstreit zum Nachteil der Kläger sich erledigen; fällt die Prüfung zugunsten der Kläger aus, so wird der Beklagte sich darüber schlüssig machen müssen, was er zu tun gedenkt.

In dem eben Aufgeführten erschöpft sich aber auch die Bedeutung des § 93 Nr. 4 BRG. Die Vorschrift besagt nicht etwa, daß alle Streitigkeiten über Geschäftsführungskosten schlechthin dem Beschlußverfahren vorbehalten seien. Es besteht auch kein Anlaß, sie in diesem Sinne auszulegen. Sie hat zunächst in der Regel das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat als Körperschaft im Auge. Nicht die Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem einzelnen Betriebsratsmitglied. Sie zielt ferner vorwiegend auf die Streitigkeiten darüber, was an Geschäftsbedürfnissen angeschafft werden soll (Räume, Bücher, Ausstattung), also über Fragen, in denen vorwiegend das Ermessen der Beteiligten eine gewisse Rolle spielt und schon deshalb von festen Rechtsansprüchen einzelner Betriebsratsmitglieder noch keine Rede sein kann. Dagegen läßt sich ihm nicht entnehmen, daß er den Klageweg auch in solchen Fällen ausschließen wollte, in denen das einzelne Betriebsratsmitglied einen festen Rechtsanspruch auf bestimmte

Entschädigungen hat oder zu haben behauptet, wie dies hier der Fall ist.

Es pflegt denn auch die überwiegende Meinung im Schrifttum den Ausschluß des Rechtsweges für solche Ansprüche nicht sowohl mit § 93 Nr. 4 BRG zu rechtfertigen, als vielmehr damit, daß derlei Ansprüche, als aus der Mitgliedschaft im Betriebsrat entspringend, öffentlichen Rechtes seien; aus diesem Grunde will man ihnen den Rechtsweg im Urteilsverfahren verschließen. Eine solche Regelung wäre, wie man gar nicht verkennt, unvollständig und lückenhaft. Denn auch der etwa im Beschlußverfahren ergehende, zugunsten des Arbeitnehmers lautende Beschluß wäre, weil öffentlichen Rechtes, weder an sich vollstreckbar, noch auch nur im Urteilsverfahren der Vollstreckbarkeit entgegenzuführen. Auch angesichts einer ihm günstigen Entscheidung des Arbeitsgerichts im Beschlußverfahren wäre der Arbeitnehmer letzten Endes darauf angewiesen, ob der Arbeitgeber dem Spruch nachkommen will oder nicht.

Ein derartiges Ergebnis ist für den geordneten Rechtsverkehr kaum erträglich. Es ist aber auch nicht zwingend geboten . . ."

Zu dieser Entscheidung bemerkt Flatow in der Anmerkung a. a. O.:

„Das neue Urteil dürfte noch mancherlei Anlaß zur Erörterung geben."

Was ist als Prozeßvertreter zu dieser Entscheidung zu sagen? Die Entscheidung bedeutet in der Praxis eine Erschwernis, dem klagenden Betriebsratsmitglied zu seinen Ansprüchen zu verhelfen. Über eins muß man sich im klaren sein. Bei Ansprüchen nach § 35 BRG handelt es sich immer um Streit wegen der „Notwendigkeit". Der Arbeitgeber, welcher verlangte Betriebsratsstunden nicht bezahlt, bestreitet eben diese „Notwendigkeit". Während der § 36 Satz 1 eventuell tarifvertragliche Regelung zuläßt, schaltet § 35 Satz 3 jede vertragliche Regelung, als dem Gesetz zuwiderlaufend, aus. Dies hat auch das Reichsarbeitsgericht in mehreren Entscheidungen festgestellt.

Nun wird auch das gewissenhaft abwägende Betriebsratsmitglied nicht immer übersehen können, ob diese oder jene Tätigkeit, welche zu Zeitversäumnis Anlaß gab, notwendig war oder nicht. Wer in der Praxis damit zu tun hat, wird wissen, in welch abstrakter Weise die Meinungen des Arbeitgebers mit der des Arbeitnehmers auseinandergehen. Das Betriebsrätegesetz schweigt sich vollkommen darüber aus. Herrscht ein solcher Streit, dann hängt alles vom freien Ermessen des Vorsitzenden Richters am Arbeitsgericht ab. Dieses Ermessen kann meines Erachtens sowohl im Urteils- sowie im Beschlußßverfahren angewendet werden. Hier wie da muß sich das Gericht entweder die Meinung des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers zu eigen machen, oder es teilt weise wie Salomo, weil gesetzliche Normen fehlen. Wie das Arbeitsgericht im Urteilsverfahren nach § 84 BRG ermißt, ob eine unbillige Härte vorliegt oder nicht, so kann es auch hier ohne weiteres im Urteilsverfahren ermessen, ob eine Versäumnis von Arbeitszeit notwendig war.

Wenn ich nun behauptet habe, die zwingende Durchführung einer solchen Streitfrage im Beschlußverfahren sei eine Erschwernis, so will ich versuchen, diese Behauptung zu beweisen. Einem Betriebsratsvorsitzenden eines größeren Werkes waren in einem Zeitraum von zwei Lohnwochen sechs von insgesamt 27 Betriebsratsstunden nicht bezahlt worden. Daraufhin erfolgte Lohnklage im Urteilsverfahren. Im Gütetermin wurde keine Einigung erzielt. Der Kläger erhielt den Auftrag, in Schriftsätzen den Streit entscheidungsreif zu machen. Die Beklagte wandte hier bereits ein, daß der Streit nur im Beschlußverfahren geklärt werden müsse. Dem wurde entgegengetreten im Hinblick auf die herrschende Lehre. Der Vorsitzende entschied sich zunächst für des Klägers Auffassung mit der ganz richtigen Bemerkung, daß auch er prüfen könne, was „notwendig" sei; denn jeder Klageanspruch sei ja letzten Endes einer derartigen Prüfung unterworfen.

Die Verhandlung vor der Kammer wurde mit Rücksicht auf die zu wechselnden Schriftsätze für vierzehn Tage später angesetzt. Der festgesetzte Zeitpunkt kam, und das Gericht verkündete einen Beschluß, wonach das Verfahren ausgesetzt wird, um dem Kläger Gelegenheit zu geben, die „Notwendigkeit" im Beschlußverfahren feststellen zu lassen. Begründet wurde der Beschluß mit der hier behandelten Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts. Läge diese also nicht vor, so würde des Klägers Anspruch an diesem Tage entschieden. Das war am 9. Dezember 1930. Für das nun anhängig gemachte Beschlußverfahren ist eine andere Kammer zuständig, und da ist erstmalig am 6. Januar 1931 Termin angesetzt, um die Beteiligten zu hören. Geht alles gut, dann fällt an diesem Tage eine Entscheidung, gegen die dann der unterliegende Teil Rechtsbeschwerde einlegen kann. Diese aber wird bei dem am Landesarbeitsgericht herrschenden Betrieb nicht vor Ende Februar 1931 entschieden sein. Hoffentlich zahlt dann der Arbeitgeber. Die Entscheidung ist ja nicht vollstreckbar, und was tut der Arbeitgeber nicht alles, um den verhaßten Betriebsrat zu schikanieren. Aber das ist ja nicht so schlimm. Der Weg zum Urteilsverfahren steht dann offen. Das Reichsarbeitsgericht hat dazu am Ende seiner Entscheidung bemerkt: „Einer unnützen Häufung von Rechtsstreitigkeiten mögen die Bestimmungen über die Kostenlast im Rechtsstreit vorbeugen."

Direkt unverständlich ist es aber, wenn an kleineren Arbeitsgerichten, wo nur ein Richter amtiert, derselbe den streitenden Parteien sagen muß, im Urteilsverfahren kann ich die „Notwendigkeit" versäumter Arbeitszeit nicht feststellen, kommt aber wieder, im Beschlußverfahren werde ich dies tun.

Das Tragische an dem von mir gezeigten Beispiel ist, daß die Beklagte dem Vorsitzenden allwöchentlich weiter einzelne Stunden nicht bezahlt, so daß die Beschlußkammer in Permanenz tagen muß. Die Firma gibt sich wahrscheinlich der Hoffnung hin, wenn der Vorsitzende genügend Geld stehen hat, dann wird er es schon einmal einsehen und keine Arbeitszeit mehr als Betriebsrat versäumen. Hier zeigt sich die wirtschaftliche Stärke des Arbeitgebers. Doch trösten wir uns als Arbeitnehmer. § 226 BGB bestimmt: „Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen." Streitig ist für uns bloß, fügt man dem Vorsitzenden materiellen oder ideellen Schaden zu, dies zu beurteilen überlasse ich dem Leser und dem Reichsarbeitsgericht.

*

Annahmeverzug

Von einer Verbundenheit der Arbeitnehmer eines Betriebes untereinander in dem Sinne, daß alle Arbeiter die Gefahr jeglichen Tuns und Unterlassens jedes einzelnen von ihnen zu tragen hätten, kann nicht die Rede sein.

Die Grundsätze des Reichsarbeitsgerichts über die Verteilung des Betriebsrisikos bürden Arbeitnehmern lediglich die Gefahr solcher Ereignisse auf, die von der Arbeitnehmerschaft oder einem Teil von ihr im organischen Zusammenhang herbeigeführt werden.

Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 24. September 1930 (RAG 160/30).

Tatbestand: Die Arbeiterschaft der Beklagten, darunter der Kläger, hat zwei Tage feiern müssen, weil die Antriebsmaschine durch Fahrlässigkeit des Maschinenführers beschädigt war. Der Kläger fordert für

die beiden Tage Lohn. Während das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen hatte, hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Reichsarbeitsgericht hat die Revision zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß weder im Tarifvertrag noch in der Arbeitsordnung noch in einer einzelvertraglichen Abmachung eine Bestimmung getroffen ist, aus der sich die Entscheidung des vorliegenden Falles entnehmen ließe. Insoweit hat die Revision nichts bemängelt, und rechtliche Bedenken sind auch nicht ersichtlich. Es fragt sich daher, ob sich eine Haftung der Beklagten für den Verdienstausfall des Klägers und seiner Mitarbeiter aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Tragung der Betriebsgefahr ergibt. Solche Rechtsgrundsätze hat das Reichsarbeitsgericht in seinem Urteil vom 20. Juni 1928 (Entscheidung Bd. 2 S. 74*) festgelegt; an ihnen ist festzuhalten. Danach hat einerseits der Arbeitgeber, anderseits die Gesamtheit der Arbeitnehmer — abgesehen von Verschulden, das hier weder auf seiten der Beklagten noch auf seiten des Klägers oder der mit ihm damals beschäftigungslos gewordenen anderen Arbeiter vorliegt — für alles das einzustehen, was in den Kreis der von der einen oder der anderen Seite zu vertretenden Gefahr fällt, und es ist in letzter Linie unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles zu entscheiden, ob nach Treu und Glauben eine bestimmte Gefahr von dem einen der beiden Teile, und von welchem, oder ob sie von beiden Teilen gemeinsam zu tragen ist. Aus der Verbundenheit der Arbeitnehmer untereinander ergibt sich, daß die Gefahr solcher Ereignisse, die auf dem Verhalten der Arbeitnehmerschaft beruhen, von den Arbeitnehmern getragen werden muß, auch soweit diese an ihnen nicht beteiligt sind. Diese Rechtsgedanken hat das Landesarbeitsgericht ausdrücklich zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung gemacht. Es hat sie auch richtig auf den vorliegenden Fall angewendet. Es meint, nicht jedes Verschulden eines einzelnen Arbeiters reiche aus, um den Schaden des dadurch verursachten Arbeitsausfalles der gesamten Arbeiterschaft aufzubürden. Das sei nur zulässig bei einem irgendwie organisierten Verhalten der Arbeitnehmerschaft oder eines Teils von ihr, das heißt wenn ein Zusammenwirken mit der Belegschaft oder einem Teil von ihr vorliege, so daß in dem Verhalten des schuldigen Arbeiters ein gemeinsamer Wille in Erscheinung trete. Das sei hier nicht der Fall, wo der Schaden durch eine rein persönliche Nachlässigkeit des Maschinisten verursacht worden sei, an dessen Einstellung und Überwachung die Arbeitnehmerschaft in keiner Weise beteiligt gewesen sei, wo auch nicht der Bestand des Betriebes beeinträchtigt, sondern nur die Betriebsführung betroffen worden sei, und zwar durch einen Umstand, der von der Beklagten zwar im besonderen Fall nicht hätte vermieden, aber doch, weil häufiger vorkommend, von vornherein in Rechnung hätte gestellt werden können und müssen.

Dem ist beizutreten. Es ist nicht richtig und auch nicht, wie die Revision meint, im Urteil vom 20. Juni 1928 ausgesprochen, daß die Bedeutung des Kollektivgedankens in Fällen wie dem vorliegenden dahin gehe, daß sämtliche Arbeitnehmer des Betriebes zu einer Gemeinschaft derart verbunden seien, daß die einzelnen schlechthin füreinander einzustehen hätten. Von einer Verbundenheit der Arbeitnehmer eines Betriebes untereinander in dem Sinne, wie sie vom Arbeitsgericht angenommen war und auch von der Revision vertreten wird, daß alle Arbeiter eines Betriebes die Gefahr jeglichen Tuns und Unterlassens eines jeden einzelnen von ihnen oder auch nur jedes schuldhaften Verhaltens eines einzelnen zu tragen hätten, kann nicht die Rede sein. Das Urteil vom 20. Juni 1928 bürdet den Arbeitnehmern lediglich die Gefahr solcher Ereignisse auf, die von der Arbeitnehmerschaft als einem organischen Ganzen herbeigeführt sind, oder von einem Teil der Arbeitnehmerschaft, wenn dieser Teil dabei in einem organischen Zusammenhang mit der Arbeitnehmerschaft beteiligt ist. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn wie hier ein Maschinist ein Versehen bei der Bedienung seiner Maschine begeht. Wie es Vertragspflicht des Unternehmers ist, die für die Tätigkeit der Belegschaft erforderlichen Maschinen in brauchbarem Zustand und sachgemäßem Gang zur Verfügung zu stellen und dazu namentlich auch für ordnungsmäßige Bedienung der Antriebsmaschine zu sorgen, so trifft auch die Gefahr sowohl der ordnungsmäßigen Beschaffenheit dieser Maschine als auch ihrer richtigen Bedienung in erster Linie den Arbeitgeber, mindestens für Fälle, wo, wie hier, das Versagen von Maschine oder Bedienung nicht den Bestand des Betriebes vernichtet oder den Betrieb für längere Zeit lahmlegt, sondern nur eine kurze Betriebsstörung zur Folge hat, wie sie in jedem Betrieb einmal vorkommt und, wenn auch nicht vom Arbeitgeber vermieden oder durch Bereitstellung von Hilfsmaschinen unschädlich gemacht, so doch bis zu einem gewissen Grade in Rechnung gestellt werden kann.

*) Arbeiterrecht im Betrieb 1928, Seite 184.

*

Betriebsstillegung

Sowohl in der Rechtsprechung wie in der Gesetzgebung tritt die Tendenz zutage, das Arbeitsverhältnis mehr an den „Betrieb" als an die Person des Arbeitgebers zu knüpfen.

Folgerungen, die aus der Betriebseinheit bei Wechsel in der Person des Arbeitgebers gezogen werden, hängen jedoch davon ab, daß der Arbeiter in dem fortgesetzten Betrieb weiterbeschäftigt wird.

Auch die Betriebsvertretung besteht nur weiter, wenn ihre Mitglieder weiterbeschäftigt werden.

Urteil des **Reichsarbeitsgerichts** vom 5. November 1930. (RAG 208/30.)

Die Kläger waren als Arbeiter auf der Vulkanwerft in Hamburg, die der „Deschimag" gehörte, beschäftigt und waren Mitglieder des Betriebs- bezw. Arbeiterrats. Vertragsgemäß konnten sie ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem Arbeitsverhältnis entlassen werden.

Am 31. Dezember 1929 stellte die Deschimag den Werftbetrieb auf der Vulkanwerft ein, nachdem sie am 4. Oktober 1929 dem Gewerbeaufsichtsamt Hamburg Stillegungsanzeige erstattet hatte. Einen Teil der Bauwerke und der Helgen der Vulkanwerft erwarb die Beklagte käuflich von der Deschimag.

Am 31. Dezember 1929 händigte die Deschimag bei Arbeitsschluß der gesamten, etwa 2500 Mann betragenden Belegschaft, darunter auch den Klägern, ihren Restlohn und ihre Entlassungspapiere aus, wobei 450 Arbeitern durch einen Zettel in ihrer Lohntüte mitgeteilt wurde, daß sie sich am 2. Januar 1930 bei der Beklagten zwecks Arbeitsaufnahme einfinden sollten. Die Kläger erhielten keine derartige Aufforderung. Zu ihrer Kündigung war die Zustimmung der Betriebsvertretung weder beantragt noch erteilt worden.

Seit dem 2. Januar unterhält die Beklagte auf dem von der Deschimag übernommenen Gelände mit den erworbenen Werken und Helgen einen Werftbetrieb.

Die Kläger machen geltend, sie hätten ohne Zustimmung der Betriebsvertretung als Mitglieder der Betriebsvertretung nicht entlassen werden können, da eine Stillegung der Vulkanwerft oder einer ihrer Abteilungen nicht erfolgt wäre.

Die Beklagte lehnt die Ansprüche ab mit folgender Ausführung: Die Deschimag habe die Vulkanwerft am 31. Dezember 1929 stillgelegt, und sie selbst habe auf

einem Teile des Geländes am 2. Januar 1930 einen neuen Werftbetrieb eröffnet, mit dem die bisherige Betriebsvertretung an der Vulkanwerft nichts zu tun hätte. Die Kläger seien am 31. Dezember 1929 ordnungsgemäß von der Deschimag entlassen worden.

Die Klage wurde in allen drei Instanzen abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Revision greift das Urteil des Berufungsgerichts um deswillen an, weil es aus der Tatsache, daß der Betrieb der Deschimag in einem gewissen Umfange von der Beklagten fortgesetzt worden ist, nicht die Folgerung gezogen habe, daß auch die bisherige Betriebsvertretung im fortgesetzten Betriebe fortbestehen müsse, und daß mithin die bisherigen Betriebsratsmitglieder auch in ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu der Beklagten getreten seien, auf das dann der geltend gemachte Lohnanspruch gestützt werde.

Beide Vorinstanzen sind mit Recht davon ausgegangen, daß bei der Fortsetzung eines Teils der Vulkanwerft durch die Beklagte kein privatrechtlicher Gesichtspunkt zutage getreten ist, aus dem etwa die Schuld aus dem Arbeitsvertrage von der Deschimag auf die Beklagte übergegangen wäre, etwa ein Tatbestand nach BGB § 419 (Vermögensübernahme) oder nach HGB § 25 (Fortführung eines Handelsgeschäftes unter der bisherigen Firma).

Sonach bleibt als Klagegrund nur die von den Vorinstanzen schon erörterte und von der Revision aufgegriffene Erwägung übrig, ob die Kläger um deswillen, weil sie Mitglieder der Betriebsvertretung der Vulkanwerft gewesen sind und der Betrieb der Vulkanwerft in einem gewissen Umfange auf die Beklagte übergegangen ist, von der Beklagten als Betriebsratsmitglieder übernommen werden mußten und daher auch privatrechtliche Lohnansprüche gegen sie geltend machen können. Dabei muß unterstellt werden, daß der Betrieb der Vulkanwerft in weitestem Sinne auf die Beklagte übergegangen ist. Denn die Vorinstanzen haben diese Frage nicht erörtert, obwohl die Parteien darüber widerstreitende Behauptungen aufstellen; während die Beklagte behauptet, die Vulkanwerft sei ordnungsmäßig stillgelegt und lediglich mit Teilen dieser Werft ein n e u e r Betrieb durch die Beklagte eröffnet worden, führen die Kläger aus, daß der alte Werftbetrieb fortgeführt worden sei, wenn auch mit einer verringerten Belegschaft, und mithin eine Stillegung des Betriebes der Vulkanwerft nicht vorgenommen wäre. Daß die Lohnansprüche der Kläger nicht zu begründen sind, wenn die Darstellung der Beklagten über die Betriebsstillegung der Vulkanwerft zutrifft, bedarf keiner näheren Begründung: sie ist vom Berufungsgericht bedenkenfrei gegeben worden. Es muß daher von den Behauptungen der Kläger ausgegangen werden, daß der Betrieb der Vulkanwerft in einem bestimmten, verkleinerten Umfange auf die Beklagte übergegangen ist, so daß eine Fortsetzung des Betriebes nicht zu verkennen ist.

Damit erhebt sich die im Schrifttum und in der Rechtsprechung umstrittene Frage, welche Folgerungen aus der Einheit eines Betriebes zu ziehen sind, wie sie sich insbesondere auswirken, wenn ein Personenwechsel, vor allem auf der Seite des Arbeitgebers, eingetreten ist; es ist nicht zu verkennen, daß sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Gesetzgebung die Tendenz zutage tritt, das Arbeitsverhältnis in steigendem Maße an den „Betrieb" und weniger an die Person des Arbeitgebers zu knüpfen. Ausflüsse dieser Bestrebungen sind im Betriebsrätegesetz deutlich zu erkennen, zum Beispiel § 20 Abs. 2, wo bei der Feststellung der Wählbarkeit zu den Betriebsvertretungen die Wartezeit, die hierfür gefordert wird, bemessen werden soll nach der Zugehörigkeit zum „Betriebe", nicht nach der Arbeit für einen bestimmten Unternehmer, § 87 Abs. 1, wo die Entschädigung, die einem zu Unrecht gekündigten Arbeitnehmer unter Umständen zugebilligt werden soll, ebenfalls nach der Zeit zugemessen ist, während deren Arbeitnehmer in dem Betriebe, nicht bei dem nämlichen Arbeitgeber beschäftigt war. Auch in dem Gesetze über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 wird die Kündigungsfrist berechnet nach der Zeit, in der der Angestellte bei dem Arbeitgeber und seinen Rechtsvorgängern beschäftigt gewesen ist, wobei auch hier die Rechtsnachfolge im weitesten Sinne genommen und überall da bejaht wird, wo von einem einheitlichen Betriebe die Rede sein kann. Voraussetzung für die Vorteile, die dem Arbeitnehmer zufließen, wenn von einer Betriebseinheit ausgegangen wird, ist aber in allen diesen Fällen, daß der Arbeitnehmer in dem „fortgesetzten" Betriebe tatsächlich wieder beschäftigt worden ist. Andernfalls würde ja jeder Grund wegfallen, in dem fortgesetzten Betriebe dem Arbeitnehmer noch die Zeit zuzurechnen, wenn er während dieser Zeit nicht in diesem fortgesetzten Betriebe beschäftigt war. Das wird ausdrücklich gefordert in dem Urteile des Reichsarbeitsgerichts vom 26. Oktober 1927 RAG 1/27, wo es sich um die Kündigungsfrist nach dem Reichsgesetze vom 9. Juli 1926 handelt. Es ist also hervorzuheben, daß die Folgerungen, die aus der Betriebseinheit und Betriebsfortdauer zugunsten des Arbeitnehmers auf öffentlichrechtlichem und privatrechtlichem Gebiete gezogen werden, davon abhängen, daß der Arbeitnehmer auf Grund seines Arbeitsverhältnisses dem fortgesetzten Betriebe angehört. Dabei soll es gleichgültig sei, ob der Arbeitnehmer in den alten Arbeitsvertrag eingetreten ist oder ob er mit dem neuen Inhaber des alten Betriebes einen neuen Vertrag abschließt. Man wird auch zugestehen können, daß in der Annahme eines stillschweigenden Vertragsschlusses des Arbeitnehmers mit dem Nachfolger im Betriebe auf Arbeitgeberseite eine weitgehende Auslegung Platz greifen kann. Aber immer bleibt die Voraussetzung, daß das arbeitsrechtliche Verhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem neuen Arbeitgeber fortgedauert hat. Derselbe Grundsatz muß auch in der vorliegenden Frage angewandt werden: nur wenn die Mitglieder der Betriebsvertretungen von dem neuen Betriebsinhaber als Arbeitnehmer übernommen werden, wird man die Fortdauer der Betriebsvertretung auch im fortgesetzten Betriebe annehmen können. Mit Recht hat das Berufungsgericht schon darauf hingewiesen, wie das Amt eines Betriebsratsmitgliedes auf dem Arbeitsverhältnis beruht und nicht umgekehrt. Das gilt sowohl für den Anfang (BRG § 20), als auch für das Ende (BRG § 39). Ginge man von der gegenteiligen Ansicht der Revision aus, die aus der Fortdauer des Amtes eines Betriebsratsmitgliedes auf die Fortdauer des Arbeitsverhältnisses schließt, so müßte man aus dem Betriebsrätegesetz folgern — und zwar nur aus seiner allgemeinen Tendenz, denn eine ausdrückliche Bestimmung, die diesen Gedanken ausspricht, findet sich nirgends —, daß hier das dem öffentlichen Rechte angehörende Betriebsorganisationsrecht einen privatrechtlichen Einstellungszwang für den Arbeitgeber nach sich zöge. Eine so weitgehende Folgerung zu ziehen, lehnt das Reichsarbeitsgericht in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen ab. Es tritt damit auch nicht in Widerspruch mit dem Urteil vom 3. Juli 1929, RAG 5129, denn dort ist lediglich der Fall behandelt, in dem es sich nicht um die Fortsetzung eines alten, sondern um die Eröffnung eines neuen Betriebes handelt. Aus seinen Ausführungen sind zwingende Schlüsse auf den vorliegenden Fall nicht zu entnehmen.

Im vorliegenden Falle sind nun die Kläger von der Beklagten nicht mit übernommen worden. Die Beklagte hat nur mit ganz bestimmten Arbeitnehmern des alten Betriebs neue Verträge abgeschlossen. Damit entfällt die Annahme eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien. Ein Lohnanspruch der Kläger besteht nicht.

Eisenschaffende Industrie. Die Roheisenproduktion zeigt gegenüber dem Vormonat keine wesentlichen Veränderungen; die Walzwerkserzeugung ist im arbeitstäglichen Durchschnitt sogar etwas gestiegen. Die Beschäftigung auf den Halbzeugstraßen hat sich gebessert. Auch die Drahtwalzwerke, die schon im November eine leichte Besserung aufwiesen, berichten günstiger; in einigen Betrieben kam es zu Neueinstellungen von Arbeitern. Der Auslandsabsatz in Halbzeug und Stabeisen war wesentlich lebhafter als im Vormonat. Dagegen war auf dem Innenmarkt keine Belebung zu verspüren. Lediglich in Walzdraht und Feindrähten war das Geschäft besser.

Der Druck auf die Preise verschärfte sich. Belgisches Stabeisen wird 20 bis 25 RM je Tonne billiger angeboten als deutsches. Auch bei Feinblechen und Drahtseilen tritt die belgische und lothringische Konkurrenz stärker hervor.

Die Ursache der verschärften Auslandskonkurrenz sind die erheblichen Unterschiede zwischen den Inlandspreisen der Eisenverbände und den Weltmarktpreisen. Wie erheblich diese Unterschiede waren, zeigt folgende Gegenüberstellung der Preise im November:

	Stabeisen	Träger	Bleche
Weltmarktpreis .	82,75 RM	73,52 RM	95,25 RM
Inlandspreis . .	137.— RM	134.— RM	155,— RM

Das war im November. Inzwischen dürfte sich der Unterschied zwischen Inlands- und Weltmarktpreisen noch erhöht haben. Eine Preissenkung ist, nachdem der Kohlenlohn entsprechend den Wünschen der Unternehmer um 6 vH gesenkt wurde, endlich zugestanden, aber schon heute kann gesagt werden, daß das Ausmaß der Senkung nicht den Wünschen der Verbraucher entspricht, zumal deren Ansprüche neuerdings über eine Preissenkung schlechthin auf eine „Baisseklausel" hinausgehen, also eine Preissenkung, die sich jeweils der Preisbaisse auf dem Weltmarkt anpaßt. Andererseits ist man auf seiten der Eisenerzeuger wenig geneigt, Entgegenkommen zu zeigen; die ab 1. Januar 1931 eintretende Preissenkung beträgt 6 bis 6½ vH. Bei solchen Differenzen ist es kein Wunder, wenn die Zurückhaltung bei Verbrauchern und Händlern zu einem fast vollständigen Geschäftsstillstand geführt hat.

Eisen- und Stahlwarenindustrie. Wie sehr auch die Eisenpreisfrage die Lage bestimmt, geht aus dem Bericht des Estibundes hervor, in dem es heißt, daß Handel und Konsumenten mit der Erteilung von Aufträgen außerordentlich zurückhaltend seien, weil allgemein die Auffassung vorherrscht, daß die Preise weiterhin nachgeben und in Kürze die Einkäufe billiger werden können. Bereits im November wurde auf diese außerordentlich nachteilige Folge der Preissenkungsaktion hingewiesen. Im Dezember haben sich diese Dinge noch schärfer ausgewirkt. Man erwartet von der Eisenpreissenkung ein weiteres Sinken des Preisniveaus für Fertigerzeugnisse.

Während die Ausfuhr an Eisen- und Stahlwaren im allgemeinen weiter nachgelassen hat, so daß sie im Jahre 1930 den tiefsten Stand seit sechs Jahren erreichte, trat in der Werkzeugindustrie eine leichte Besserung ein. Ausgesprochen gut ist die Beschäftigung in der Rasierklingenindustrie, wenn auch die Auslandsaufträge etwas nachgelassen haben.

Im bergischen und süddeutschen Bezirk kam es zu weiteren Entlassungen.

Maschinenindustrie. Eine weitere Verschlechterung ist nach der Industrie- und Handelszeitung nicht eingetreten, obwohl Belegschaftsverminderungen, Kurzarbeit und kurzfristige Arbeitsverhältnisse an der Tagesordnung waren (was demnach nicht als Symptom der Verschlechterung anzusehen wäre?!). Verschlechterungen in einzelnen Zweigen wurden durch Besserungen in anderen aufgewogen. In Schmiedemaschinen und einigen Maschinensorten für die Kleineisenindustrie, bewirkt durch die fortschreitende Rationalisierung daselbst, war die Beschäftigung besser als im Vormonat; desgleichen in Eis- und Kühlmaschinen.

Im Zusammenhang mit der im ganzen nicht verschlechterten Lage erklärt sich auch eine gewisse Preisstabilität, wenn auch die Höhe der Preise als unzulänglich bezeichnet wird. Auch hier wieder die Hoffnung auf die Eisenpreissenkung

Kleineisenindustrie. Der Rückgang in der Beschäftigung hat erheblich nachgelassen, zum Teil als Folge einiger größerer Eisenbahnaufträge in Oberbaumaterial. Die Preise blieben im allgemeinen unverändert, das heißt stark gedrückt. Die bevorstehende Eisenpreissenkung usw. (siehe oben).

Automobilindustrie. Die mangelhafte Publizität der Autoindustrie läßt den jeweiligen Stand schwer erkennen. Die Produktionszahlen des Statistischen Amts liegen immer einige Monate zurück. Aus dem Handel wird berichtet, daß die angebahnten Geschäfte sich gut abgewickelt haben, dagegen eine neue Nachfrage kaum zu verzeichnen war. Die Zahlungsfristen dehnen sich bis auf 1½ Jahre aus. Der Rückgang des Umsatzes ist zum Teil saisonmäßiger Natur. Daneben aber scheint man in Käuferkreisen von dem in Kürze herauskommenden neuen 6-Zylinder-Opel einen Einfluß auf die Preise zu erwarten. Auf dem Motorradmarkt ist der saisonmäßige Rückgang besonders stark.

Schiffbau. Während sich der Gesamtauftragsbestand der wichtigsten schiffbauenden Länder von 2569 Millionen Tonnen im 3. Quartal auf 2326 Millionen Tonnen im 4. Quartal 1930 verringerte, hat der Auftragsbestand der deutschen Werften etwas zugenommen, und zwar von 194 000 auf 218 000 Tonnen. Das will allerdings bei der hohen Leistungsfähigkeit des deutschen Schiffbaues von 600- bis 700 000 Tonnen wenig besagen. Die Besserung ist auf neue Aufträge an Tanktonnage zurückzuführen Auf dem Frachtenmarkt war in den ersten Dezemberwochen eine merkliche Belebung durch den amerikanischen Getreidemarkt zu verzeichnen, wodurch die Frachtrate zum erstenmal seit langer Zeit wieder die 20-Schilling-Grenze überschritt. Gegen Ende des Monats zeigte sich wieder eine saisonmäßige Abschwächung.

Die Börse Die Börse, das stimmungsempfindlichste Organ unserer Wirtschaft, erholt sich allmählich von dem Schrecken des 14. September. Da den radikalen Worten der Nationalsozialisten gegen das Bank- und Börsenkapital keine irgendwie gefährlichen und wirksamen Taten gefolgt sind, ist die Ruhe an der Börse verhältnismäßig rasch wiedergekehrt. Die Kapitalzufuhr durch Emissionen, die nach der Reichstagswahl erheblich nachgelassen hatte, hat sich im November und Dezember wieder merklich gebessert. Sie betrug in der Zeit vom Januar bis November 1929 2657 Millionen RM, in derselben Zeit des vergangenen Jahres 4209 Millionen RM, also eine Steigerung von mehr als 50 vH. Wir stark die Emission deutscher Anleihen im Ausland in den letzten Monaten gelitten hat, zeigt folgende Tatsache: von 1177 Millionen RM Emissionen in der Zeit von Januar bis November 1930 wurden nur 13 Millionen RM in der Zeit von September bis November, also in der Zeit der durch die Reichstagswahl hervorgerufenen Vertrauenskrise, gezeichnet.

Die sich anbahnende Besserung wurde im Dezember durch Saisoneinflüsse beeinträchtigt. Der Jahresschluß

mit seinem erhöhten Kredit- und Barbedarf hemmte die seit einigen Monaten zunehmende Ermäßigung der Zinssätze. Sie betrugen im

	November	Dezember
Privatdiskont	4,79	4,83
Warenwechsel	5,39	5,44
Monatsgeld	6,68	7,36

Fusionen und Interessengemeinschaften

Konzentration und Belegschaftsabbau

Die in der Wirtschaftskrise begründete ungeheure Arbeitslosigkeit wird in der Schwerindustrie durch einen stoßweißen Belegschaftsabbau verschärft, der in der starken Konzentration dieses Wirtschaftszweiges seine Ursache hat. Schon seit 1928 wurde auf eine Stillegung kleinerer Werke losgesteuert, zu diesem Zweck innerhalb der großen Konzerne der Ausbau mächtig gefördert und die Zusammenfassung der Produktion auf wenige Betriebe vorbereitet. Das hinderte allerdings die kleineren Werke, soweit sie selbständig waren, nicht, auch ihre Anlagen auf den modernsten Stand zu bringen und auszubauen.

So hatte das Gußstahlwerk Döhlen, das jetzt vom sächsischen Staate vor der Abbauwut der Industriellen geschützt werden mußte, seine Betriebe noch in den Jahren 1928 und 1929 verbessert und neue Abteilungen angegliedert. Trotzdem wurden die Arbeiter der meisten Abteilungen Ende vorigen Jahres entlassen, und ihre Einstellung wäre nicht wieder erfolgt, wenn nicht der Staat Sachsen und die Stadt Freital sich an der Sanierung des Unternehmens beteiligt hätten. Das Kapital wurde von 8,8 auf 2,2 Millionen RM zusammengelegt und dann wieder auf 6 Millionen RM erhöht. Hiervon hat der Staat 2,4 Millionen RM, die Stadt Freital 1 Million RM erworben und der Rest ist in Händen eines rheinischen Konsortiums, das unter Führung der Vereinigten Stahlwerke bereits seit seiner Interessennahme an dem Werk, Anfang 1930, auf dessen Stillegung hingearbeitet hatte. Durch das Eingreifen des Staates sind zunächst wieder etwa 700 Arbeiter in Beschäftigung gekommen.

Was in Sachsen nicht erreicht wurde, soll jetzt in Rheinland-Westfalen mit einer Konzentration innerhalb des Stahltrusts durchgeführt werden, denn irgendwie wollen die Unternehmer aus den durch die starke Ausdehnung überinvestierten Anlagen herausholen, was möglich ist. Sie glauben das durch Zusammenfassung der Produktion auf wenige Anlagen am besten zu können und nehmen auf die Belegschaften keine Rücksicht, auch wenn sie durch ihre Stillegungen ganze Städte oder Stadtteile wirtschaftlich brachlegen. Von Ende 1929 bis Ende 1930 baute allein der Stahltrust 52 900 Mann ab, und jetzt werden weitere Stillegungsabsichten bekannt. Von rund 6000 Arbeitern der Hütte Ruhrort-Meiderich, die schon jetzt bedeutend eingeschränkt ist, sollen 3700 arbeitslos werden, die Belegschaft im Hüttenbetrieb Meiderich soll von etwa 1300 auf 540 vermindert werden, und vom Hörder-Verein stehen 900 Mann auf dem Abbauplan der Unternehmer. Hieraus geht hervor, daß ganze Betriebsabteilungen eingestellt werden. Das Schwergewicht der Erzeugung der Vereinigten Stahlwerke wird nach der August-Thyssen-Hütte in Hamborn verlegt, deren Anlagen am stärksten erweitert wurden; in den letzten Jahren wurden unter anderm zwei Hochöfen mit einem Fassungsvermögen von je 1200 Tonnen errichtet, während die übrigen sieben Öfen nur 500 bis 700 Tonnen fassen.

Gegen eine rationelle Gestaltung haben wir grundsätzlich nichts einzuwenden, jedoch erheben die Gewerkschaften schärfsten Protest gegen eine Rationalisierung, die allein auf Kosten der Arbeiterschaft, die ohnehin schon übermäßig unter Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Lohndruck leidet, getragen werden soll, während die Unternehmer die verringerten Belegschaften anspannen, um mit ihnen die Verzinsung der überinvestierten Anlagen herauszuwirtschaften. Die Unternehmer müßten jetzt erst einmal Opfer bringen, ehe sie ein Recht haben, die Arbeiter zu belasten.

•

Durch die Übernahme der Firma Hermann Rüter in Hannover-Langenhagen hat die Ilseder Hütte, deren eigentliches Gebiet die Schwereisenindustrie ist, einen Betrieb der Weiterverarbeitung erworben. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft und ist mit dem Bau von Eisenkonstruktionen, Brücken und Fahrzeugen beschäftigt. Bisherige geschäftliche Beziehungen der Ilseder Hütte zu der Gesellschaft bildeten die Grundlage für die Übernahme.

In der Metallhüttenindustrie hat die Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Roeßler in Frankfurt die zweite Hälfte des 2,8 Mill. RM betragenden Aktienkapitals der G. Siebert G. m. b. H., Hanau, erworben, nachdem sie bereits 1,4 Mill. RM in ihrem Besitz hatte.

Die Metallgesellschaft, Frankfurt, hat von den Erben des früheren Generaldirektors Weidtmann von der A.-G. für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg ein Aktienpaket dieser Gesellschaft in Höhe von etwas mehr als 1,5 Mill. RM erworben und hat damit ihre Beteiligung an der Stolberger Gesellschaft, in deren Verwaltung sie mit der Großaktionärgruppe Otto Wolff-Mansfeld zusammenwirkt, erhöht.

Für den Bau von Schwerölmotoren ist von Junkers und der Zschopauer Motorenwerke I. S. Rasmussen A.-G. die Gesellschaft für Junkers Dieselkraftmaschinen G. m. b. H. als gemeinsames Unternehmen gegründet worden. Hauptbeteiligte an dem Kapital von 750 000 RM sind Professor Dr. Junkers und I. S. Rasmussen, der Leiter der Zschopauer Motorenwerke (DKW). Die Gesellschaft soll die Fabrikation von Schiffs- und Einbau-Dieselmotoren nach dem System Junkers übernehmen, die zum großen Teil in dem Werk Scharfenstein der Zschopauer Motorenwerke zusammengefaßt werden soll.

In der optischen Industrie hat die I. G. Farbenindustrie unter der Firma Agfa Photo-A.-G. in Zürich eine Gesellschaft gegründet, die den Handel mit photographischen Artikeln betreiben soll und auch die Fabrikation photographischer Apparate aufnehmen kann. Die Herrschaft der I. G. Farbenindustrie kommt auch darin zum Ausdruck, daß Dir. Kurt Brinkmann von der phototechnischen Abteilung der I. G. Farben Präsident des Verwaltungsrates der neuen Gesellschaft, die ein Aktienkapital von 0,3 Mill. Fr. haben soll, wird.

Verstaatlichung des drahtlosen Überseeverkehrs

An dem telegraphischen Überseeverkehr hatten die großen Elektrokonzerne immer großes Interesse. Bei der Transradio AG, die jetzt ganz von der Reichspost übernommen werden soll, sind Siemens, die AEG und die Gesellschaft für drahtlose Telegraphie mit mehr als die Hälfte des Aktienkapitals beteiligt. Das Reich nahm an der Gesellschaft auf Grund eines Vertrages bisher mit Zuschüssen teil, Aktien besaß es nur in geringem Ausmaß. Die jährlichen Zuschüsse, die das Reich infolge seiner Dividendengarantie in Höhe von 7 vH auf das 16,5 Mill. RM betragende Aktienkapital zu leisten hatte, betrugen 0,7 Mill. RM. Außerdem hatte die Reichspost ihr Interesse an dem Ausbau des transatlantischen Nachrichtenverkehrs durch eine Darlehensgewährung von 4 Mill. RM. an die Transradio AG bekundet. Es ist daher durchaus verständlich, wenn die Post jetzt ihr im Jahre 1921 vertraglich festgelegtes Recht ausnutzt, nach welchem die Nachrichtengesellschaft ab 1. Januar 1932 erworben werden kann, um dadurch den von ihr sub-

ventionierten Betrieb in eigene Regie zu übernehmen. Durch die Aufwendung von 28 Mill. RM für den Erwerb der Aktien glaubt die Reichspost sich nicht zu schädigen, sie will durch Ausgabensenkung von den bisherigen 4,6 Mill. RM Geschäftsunkosten der Transradio AG 2 Mill. RM einsparen und damit den drahtlosen Fernverkehr, der bisher von den Überschüssen des Rundfunks durchgehalten werden mußte, rentabler gestalten.

Neben der Schar der grundsätzlichen Gegner jeder Einflußnahme des Staates auf die Wirtschaft und den beteiligten Elektrokonzernen steht vor allem die Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft in Opposition zu der Aktienübertragung an das Reich. Diese (im Besitz der deutschen Überseekabel) befürchtet von der Reichspost eine Konkurrenz durch den drahtlosen Verkehr, angeblich, weil die Reichspost von den Steuerzahlungen befreit ist. Demgegenüber verweist das Reichspostministerium auf das starke Interesse des Reichs an der Erhaltung des von Witterungseinflüssen unabhängigen Kabels. Im übrigen sah sich die Reichspost zu ihrem Schritt veranlaßt, weil der Versuch einer Fusion der Funk- und Kabelgesellschaft fehlschlug (da die in dem Entwurf zu diesem Zusammenschluß vorgesehenen Opfer der Post und die Einräumung einer achtzigjährigen Konzession nicht diskutabel waren). Den Hinweisen, daß die Post die drahtlose Ferntelegraphie nicht für sich allein rentabel gestalten könne und sie mit Zuschüssen aus anderen Zweigen speisen müsse, begegnet diese mit dem Einwand, daß die jetzige Transradio AG formell als selbständige Gesellschaft weiterbestehen soll (und die Angestellten als Reichsangestellte und nicht als Beamte geführt werden). Neben den Ersparnissen an Direktorengehältern und Aufsichtsratstantiemen von mehr als 100 000 RM können andere Unkostensenkungen durchgeführt werden. Unter diesen Umständen ist eine Übertragung des überseeischen Funkwesens an das Reich einer von der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft und ihrem Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Solmssen von der Deutschen Bank und Discontoggesellschaft angestrebten Fusion — die zu Lasten des Reiches ginge — vorzuziehen. Nur will uns scheinen, daß das Reich diese Transaktion besser bis zum Eintritt einer besseren Konjunktur verschoben hätte, da zunächst alle verfügbaren Mittel zur Linderung der ungeheuren Wirtschaftskrise aufgewandt werden müßten, zumal die Aktien zu dem hohen Kurs von 140 vH aufgekauft werden müssen und den Betrag von 28 Mill. RM erfordern.

Kartelle und Syndikate

Die Internationale Rohstahlgemeinschaft hat ihre provisorische Verlängerung auf der bisherigen Grundlage für das erste Halbjahr 1931 beschlossen und den Einschränkungssatz der Produktion von 25 vH auf 30 vH erhöht. Die praktische Bedeutung der Einschränkung ist an den folgenden Zahlen zu ermessen.

	Monatsanteile		Tatsächliche Produktion November 1930
	4. Vierteljahr 1930	1. Vierteljahr 1931	
	1000 t		
Deutschland .	1 033	962	739
Frankreich . .	706	660	706
Belgien . . .	268	249	216
Luxemburg .	188	176	169
Saargebiet . .	150	139	135
Zusammen	2 345	2 186	1 965

Hiernach bedeutet die erneute Einschränkung im ganzen gesehen nur die Anerkennung des bisherigen Zustandes, denn die tatsächliche Produktion lag im November bereits unter dem neuen Einschränkungssatz. Besonders weit bleibt Deutschland dahinter zurück. Frankreich wird vielleicht auf Grund seiner höheren Oktoberproduktion für das vierte Vierteljahr 1930 zu Strafzahlungen kommen, im ersten Quartal 1931 wird es seine Quote kaum überschreiten, denn der Konjunkturrückgang beginnt jetzt auch in Frankreich zu wirken.

Die Preispolitik des Feinblechverbandes, der bei seiner Gründung sämtliche Feinblechwalzwerke umfaßte, hatte bereits Mitte des Jahres 1930 den Plan zur Errichtung eines neuen Walzwerkes, das außerhalb des Verbandes bleiben sollte, entstehen lassen. Dieser wurde jedoch wieder zurückgestellt. Jetzt hat die Firma A. Bredt & Co. A.-G. in Witten-Ruhr, die bisher ein Kaltwalzwerk betrieb, als Außenseiter die Erzeugung von Feinblechen aufgenommen und produziert nach Angaben der „Frankfurter Zeitung" zunächst 400 bis 500 t Feinbleche im Monat, die nach und nach auf 3000 t gesteigert werden sollen. Obgleich das Werk die Platinen als Vorprodukte vom Halbzeugverband beziehen muß, während die Verbandswerke diese meist selbst erzeugen, kann der Außenseiter bei einem um 5 RM unter dem Verbandspreis liegenden Verkaufspreis mit Gewinn arbeiten. Hieraus erkennt man die unberechtigte Preispolitik seitens des Verbandes, durch die der Preis bis zu der am 14. Januar beschlossenen Preissenkung mit 170 RM um 10 RM höher war als vor der Verbandsgründung. Durch die Herabsetzung der Preise wird das Niveau von Ende 1929 wieder erreicht. Auch dann wird für den Außenseiter eine Gewinnspanne bleiben, da gleichzeitig die Halbzeugpreise herabgesetzt wurden.

Ergänzung des Drahtverbandes

Die in letzter Stunde vor dem Ablauf des alten Vertrages erfolgte Verlängerung des Drahtverbandes am 1. Oktober 1930 konnte von vornherein nur als eine Notmaßnahme betrachtet werden, der viele Mängel anhafteten. Man wollte jedoch die völlige Freigabe des Absatzes und der Preise verhindern, auch wenn einige frühere Mitglieder zurücktraten, weil ihre Quotenwünsche keine Berücksichtigung fanden. Inzwischen hat der Drahtverband sich durch zahlreiche Aufkäufe und Stillegungen Quoten verschafft, mit denen er die untreu gewordenen Mitglieder wieder anwerben konnte. Im ganzen hat der Drahtverband über ein Dutzend Drahtfabriken für seine Verbandspolitik aufgekauft, darunter eine von den Vereinigten Bierbachschen Drahtwerken in Altena und die Anlagen der alten Drahtfabrik Dreher & Sohn in Düsseldorf-Gerresheim. Die Arbeiter der meisten dieser Fabriken mußten auf die Straße, während ihre Unternehmer Entschädigungen erhielten, und den Kartellmitgliedern stabile Preise garantiert bleiben. Unter diesen Umständen traten dann neue Mitglieder bei; im November wurde über den Beitritt von zwei sächsischen Drahtfabriken berichtet, und im Dezember folgten die Drahtwerke Hanau G. m. b. H., die Federdraht-Industrie G. m. b. H., Hanau, und die Drahtfabrik Hermann Klincke & Co. G. m. b. H., Altena. Außerdem soll der Beitritt der Drahtfabrik Leonhard Schmid, Dortmund, Abteilung Hohenlimburg, vor dem Abschluß stehen. Danach umfaßt der Drahtverband fast alle Produzenten, denn die Erzeugung der Außenseiter macht nur noch 0,8 vH der Gesamtbeteiligung beim Drahtverband aus. Auch die Unterverbände des Drahtverbandes, der Verband für sechseckige Drahtgeflechte und der Verband für viereckige Drahtgeflechte, sind gefestigt. Der erste hat seine alte Mitgliederzahl, und dem letzten sind bei der Neugestaltung zwei Werke, die Drahtwerke Waldböckelheim und die Drahtfabrik Schmidt, Niederlahnstein, neu beigetreten. Den 12 Mitgliedern im Verband für viereckige Drahtgeflechte stehen allerdings noch 250 kleinere reine Flechtereien als Außenseiter gegenüber, die viereckiger Drahtgeflechte organisiert sind. Obgleich

diese Gruppe keine allzu ernste Konkurrenz darstellt, weil sie ihre Rohstoffe von dem Drahtverband beziehen muß, wird eine Verständigung angestrebt.

Verstärkte Zinnkartellierung

Die kartellmäßig in der Tin Producers Association vereinigten Zinnproduzenten erhalten jetzt in ihrem Bestreben, den Zinnpreis durch Produktionseinschränkung zu heben, von den Regierungen der wichtigsten zinnerzeugenden Länder eine Unterstützung. Die Regierungen Britisch-Malayas, Niederländisch-Indiens, Boliviens und Nigeriens haben den Plan einer Ausfuhrdrosselung bekanntgegeben, nach dem für die beteiligten Länder die folgenden Anteile an der Welterzeugung festgesetzt werden: Malayenstaaten etwa 37,4 vH, Niederländisch-Indien, Bolivien und Nigerien zusammen 49,6 vH. Bei der für zwei Jahre vorgesehenen Regelung soll der Einschränkungssatz nach der jeweiligen Marktlage bestimmt werden. Wenn auch die Verwirklichung des Planes von dem Erlaß entsprechender Verordnungen und Gesetze seitens der Regierungen abhängig ist, kann man seine Durchführung doch erwarten, denn er würde sicher von allen Zinnhütten, die sich wegen ihrer partikularistischen Einstellung bisher nicht vollzählig der Tin Producers Association angeschlossen hatten, begrüßt werden. Unter den zukünftigen Plan fallen etwa neun Zehntel der Weltproduktion. Für die Verbraucherländer, unter ihnen die Vereinigten Staaten mit rund der Hälfte und Deutschland mit etwa 15 vH des Weltverbrauchs, wird eine Belastung eintreten. Die Vereinigten Staaten werden sich dadurch an die Möglichkeit einer Erhöhung des Kupferpreises durch das Kartell erinnern, in dem sie den maßgebenden Einfluß ausüben.

Die Syndizierung von Handelsketten ist durch die Gründung eines neuen Verbandes mit dem Sitz in Hagen erhalten geblieben. Unter dem Namen „Deutscher Handelskettenverband" löst der neue Verband, dem etwa 20 Mitglieder angehören, den alten Kettenverband mit Wirkung vom 1. Januar 1931 ab und übernimmt den Verkauf der von den einzelnen Werken nach festgelegten Quoten zum Absatz zugelassenen Mengen. Erfaßt werden Handelsketten in elektrisch geschweißter und handgeschmiedeter Ausführung jeder Art und Stärke. Wie es in der Meldung heißt, sollen die vom alten Verband festgesetzten Preise nicht geändert werden. Man sollte jedoch erwarten, daß dieser Beschluß nach der inzwischen eingetretenen Eisenpreissenkung korrigiert wird.

In der Zinkblechindustrie kam es nach einem langen Konkurrenzkampf zu einer deutsch-belgischen Verständigung. Die belgische Zinkblecheinfuhr nach Deutschland in den ersten zehn Monaten des Jahres 1930 hatte mit 5700 Tonnen ungefähr den Stand des Vorjahres inne. Infolge von Kampfmaßnahmen steigerte sich die deutsche Ausfuhr nach Belgien von 700 Tonnen auf etwa 4300 Tonnen. Bei der jetzigen Verständigung bleibt die gegenseitige Einfuhr bestehen, nur wird sie durch die Festsetzung eines bestimmten prozentualen Anteiles vom Gesamtabsatz beschränkt. Für die eingeführten Bleche sollen grundsätzlich die inländischen Verbandspreise gelten. Die Vereinbarungen haben nicht nur für die deutschen Produzenten Bedeutung, da in dem maßgebenden Zinkwalzwerksverband, der gegenüber Belgien als Vertragspartner auftritt, auch polnische, tschechoslowakische, österreichische, ungarische und südslawische Werke Mitglieder sind. In weiteren Verhandlungen soll die Regelung der Absatzverhältnisse auf dem internationalen Markte außerhalb Deutschlands und Belgiens erfolgen.

Die Fabrikanten in der Industrie verzinkter Blechwaren haben sich erneut zu einem Syndikat zusammengeschlossen, nach dem seit der im Herbst 1929 erfolgten Auflösung des alten Blechwarensyndikats nur noch einige Fabriken organisiert waren und die übrigen miteinander in Konkurrenz standen. Jetzt tritt an die Stelle des Ende 1929 gegründeten Blechwarenverkaufskontors, in dem vier Werke mit etwa 30 vH der deutschen Produktion vereinigt waren, die neue Vereinigung der Fabrikanten verzinkter Blechwaren als Rahmenverband mit der „Blewa" G. m. b. H. als Verkaufsorganisation. Das auf neun Jahre, bis Ende 1940, abgeschlossene Syndikat kann als vollkommen angesprochen werden, denn mit den beiden außenstehenden Firmen, der Bergischen Eisenwarenfabrik und dem Emaillierwerk Robert Weber in Wermelskirchen, wurde ein Sonderabkommen über die Preis- und Produktionsregelung getroffen. Die neue Vereinigung erfaßt mit geringen Ausnahmen alle Fabrikate in verzinkten, rohen oder mit Lack oder Farbe überzogenen Blechwaren und deren Halbfabrikate, für die sowohl der Inlandsabsatz wie der Absatz auf dem europäischen Kontinent vom Syndikat übernommen wird. Der Verkauf nach Übersee ist von geringer Bedeutung und darum den Mitgliedern selbst überlassen. Unter den Beteiligten besteht ein Fabrikationsschutz insofern, als sie sich verpflichten, nur solche Produkte zu erzeugen, die sie vor der Syndikatsvereinbarung, die am 1. Februar in Kraft tritt, herstellten.

Die Bewegung der Eisenpreise

	Frachtbasis	Veränderungen in RM					Grundpreis ab Jan. 1931 RM	Avi-Weltmarktpr. Januar 1931 RM	Avi-Rabatte Januar 1931 RM	Zollschutz RM
		Januar 1928	Mai 1928	Januar bis Mai zus. 1928	Juni 1930	Januar 1931				
Rohblöcke	D'mund/Ruhrort	+ 2,5	+ 4	+ 6,5	— 3,50	?	?	67	30	10
Stabeisen	Oberhausen	+ 3	+ 4	+ 7	— 4	— 9	128	87	49	25
dito	Neunkirchen						122			
Formeisen	Oberhausen	+ 3	+ 4	+ 7	— 4	— 9	125	78	51	25
dito	Neunkirchen . . .						119			
Bandeisen	Oberhausen	+ 4	+ 6	+ 10	— 5	— 11	148	91	65	25
dito	Homburg (Saar) .						144			
Grobbleche	Essen	+ 4,4	+ 7	+ 11,4	— 5	— 6	147	109	48	30
Mittelbleche	Essen	+ 5	+ 7	+ 12	— 5	— 9	151	111	50	25
Feinbleche	ab Siegen	—	—	—	—	— 10	160	—	—[1]	30/45
Walzdraht	—	+ 5	+ 7	+ 12	— 5	—	158	109	36,5	25
SM-Aufschläge	—	+ 3	—	+ 3	— 2	—	—	—	—	—

[1]) Für Dezember: ofengeglühte Bleche über 1 mm 45 RM, kastengeglühte Bleche über 1 mm 47,50, ofengeglühte Bleche unter 1 mm 52,50, kastengeglühte Bleche unter 1 mm 55,—, Qualitätsbleche 60,— RM.

Druck: Verlagsgesellschaft des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Berlin W 68, Alte Jakobstraße 148-155